

Stadt Braunschweig
Die Bezirksbürgermeisterin im
Stadtbezirk
Westliches Ringgebiet

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Stadtbezirksrates im Stadtbezirk 310

Sitzung: Dienstag, 25.04.2023, 19:00 Uhr

Raum, Ort: ALBA Braunschweig GmbH Kantine, Frankfurter Str. 251, 38122
Braunschweig

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21.02.2023
3. Mitteilungen
- 3.1. Bezirksbürgermeister/in
- 3.2. Verwaltung
4. Zusammenlegung der Grundschulen St. Josef und Hinter der Masch
5. Umwandlung der Helenenstraße westlich des Cyriaksrings in eine Einbahnstraße
6. Anträge
 - 6.1. Studie zum Zustand öffentlicher Spielplätze 23-21096
Antrag der Fraktion B90/Grüne
 - 6.2. Fahrradflunden / Bedarf an Fahrradabstellanlagen 23-21095
Antrag der Fraktion B90/Grüne
 - 6.3. Gelbes Epoxidharz am Ringgleis; Einstellung der Maßnahme 23-21135
Antrag der Fraktionen B90/Grüne und CDU
7. 23-21030 - Rahmenplanung Am Alten Bahnhof
Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke
Satzungsbeschluss
8. Widmung von Verkehrsflächen zu Gemeindestraßen 23-20817
9. Benennung eines Mitglieds für den Mobilitätsbeirat
10. Verwendung von bezirklichen Mitteln 2023 im Stadtbezirksrat 310 23-20813
Westliches Ringgebiet
11. Verwendung von bezirklichen Haushaltsmitteln
12. Anfragen
 - 12.1. Unfall Straßenbahnhaltestelle Luisenstraße 23-21136
Anfrage der Fraktion B90/Grüne
 - 12.2. Sachstandanfrage: Entwicklung des Bühler-Geländes 23-21093
Anfrage der SPD-Fraktion
 - 12.2.1. Sachstandanfrage: Entwicklung des Bühler-Geländes 23-21093-01
 - 12.3. Bebauungsplan Ernst-Amme-Straße-Nordwest, NP 45; 23-20957
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 25. Juni 2019
Anfrage der CDU-Fraktion

	Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 25. Juni 2019	
12.4.	Einschränkung der Nutzungszeiten des Spiel- und Jugendplatzes Kalandstraße Anfrage der SPD-Fraktion	23-21094
12.5.	Geschwindigkeitsmessung Alt-Petritor/Kälberwiese Anfrage der SPD-Fraktion	23-21097
12.6.	Erneuerung der Piktogramme Alt-Petritor/Kälberwiese Anfrage der SPD-Fraktion	23-21098
12.7.	Wärmeversorgung im Quartier Anfrage der SPD-Fraktion	23-21099
12.8.	Voraussetzungen für benutzungspflichtige Radwege im Westlichen Ringgebiet Anfrage der Gruppe Die Linke/ Die Partei/BIBS	22-19881
12.9.	Rissbildung im Belag des Ringgleises Anfrage der SPD-Fraktion	23-20597
12.10.	Haltelinie Schrägparkplätze Cyriaksring zwischen Johannes-Selenka-Platz und Münchenstraße Anfrage der Gruppe Die Linke/Die Partei/BIBS	23-20599
13.	Vorschlagsliste zur Wahl der Schöfinnen und Schöffen an Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028	23-20853

Braunschweig, den 14. April 2023

gez.

Sabine Sewella

Betreff:**Dauerhafte Fahrradabstellanlage Kreuzstr. / Wiedebeinstraße****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

25.04.2023

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Kenntnis)**Sitzungstermin**

25.04.2023

Status

Ö

Sachverhalt:Beschluss vom 21. Februar 2023 (Anregung gemäß § 94 Abs. 3 NKomVG):

„Der PKW Parkraum an der Ecke Kreuzstr. / Wiedebeinstraße wird in einen dauerhaften Fahrradparkraum mit entsprechender Fahrradabstellanlage umgewandelt.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung sieht nach Abschluss der Erfassungsperiode vor, fünf feste Fahrradanlehnbügel mit Knieholmen zu installieren. Die durchschnittliche Belegung lag im Erfassungszeitraum (23.01.2023 bis 18.03.2023) bei ca. 50 % und die Maximalbelegung bei sechs Fahrrädern. Auf Grund des in Wintermonaten geringeren Radverkehrsanteils wird die durchschnittliche Belegung mit einem saisonalen Faktor multipliziert, sodass die Verwaltung von einem prognostizierten Maximalbedarf von neun Stellplätzen ausgeht. In der Folge gilt es, fünf Bügel zu installieren, die das Anschließen von zehn Fahrrädern ermöglichen. Die zehn neuen Abstellplätze haben denselben Flächenverbrauch wie einer der vorhandenen PKW-Stellplätze.

Leuer

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Zusammenlegung der Grundschulen St. Josef und Hinter der
Masch***Organisationseinheit:*Dezernat V
40 Fachbereich Schule*Datum:*

21.04.2023

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kennt- 25.04.2023
nis)*Sitzungstermin**Status*

Ö

Sachverhalt:

Die als Anlage beigefügte Drucksache 23-20829 „Entwicklung der katholischen Bekenntnisgrundschulen“, die in der Sitzung des Schulausschusses am 5. Mai 2023 vorberaten und in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 9. Mai 2023 entschieden werden soll, wird zur Kenntnis gegeben.

Dr. Dittmann

Anlage/n:

Ds 23-20829

Betreff:

**Entwicklung der katholischen Bekenntnisgrundschulen;
Zusammenlegung der Grundschulen St. Josef und Hinter der
Masch**

Organisationseinheit:Dezernat V
40 Fachbereich Schule**Datum:**

20.04.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Schulausschuss (Vorberatung)	05.05.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	09.05.2023	N

Beschluss:

1. Die Grundschule St. Josef wird mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 mit der Grundschule Hinter der Masch gemäß § 135 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) zusammengelegt.
2. Ab diesem Zeitpunkt führt die Grundschule Hinter der Masch vorübergehend am Schulstandort Hohestieg 2 eine Außenstelle.

Sachverhalt:

Aufgrund rückläufiger Schülerzahlen an den drei städtischen Bekenntnisgrundschulen (Grundschule Edith Stein, Grundschule Hinter der Masch und Grundschule St. Josef) ist geplant, das Angebot dem Bedarf anzupassen und auf zwei Bekenntnisgrundschulen zu reduzieren. Hierfür soll die Grundschule St. Josef mit der Grundschule Hinter der Masch zusammengelegt werden. Bei den Bekenntnisgrundschulen handelt es sich um Angebotsschulen mit einem stadtweiten Schulbezirk.

Entwicklung der Schülerzahl

Innerhalb der letzten zehn Schuljahre sind die Schülerzahlen an den drei Bekenntnisgrundschulen insgesamt zurückgegangen: von 433 Schülerinnen und Schülern (SuS) im Schuljahr 2013/2014 auf 353 SuS im Schuljahr 2022/2023 (niedrigster Stand im Schuljahr 2021/2022 mit 349 SuS). Damit haben diese Schulen im Betrachtungszeitraum ca. 18 Prozent SuS verloren. Der Anteil der katholischen SuS an den drei Bekenntnisgrundschulen liegt nach eigener Auswertung auf Basis schulischer Auskünfte aktuell bei ca. 71 Prozent. Die Schulen können bis zu 30 Prozent SuS nicht-katholischen Bekenntnisses aufnehmen, schöpfen dies also aktuell beinahe maximal aus. In den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 besuchten jeweils ca. 250 katholische SuS die drei Bekenntnisgrundschulen (siehe Anlage 1). Um auch zukünftig gewährleisten zu können, dass diese Kinder katholischen Bekenntnisses einen Platz an einer Bekenntnisgrundschule erhalten können, werden orientiert an der Anzahl von ca. 250 SuS drei Züge benötigt. Die Grundschule Edith Stein bietet zwei Züge (acht Klassen) und die Grundschule Hinter der Masch einen Zug (vier Klassen). Somit würde eine Platzkapazität von 312 SuS bestehen, sodass bei gleicher Nachfrage wie zuletzt alle katholischen SuS einen Platz bekommen und zusätzlich weitere Kapazitäten bestehen würden.

Schulorganisatorische Entscheidung

Gemäß § 135 Abs. 2 S. 1 NSchG sind öffentliche Bekenntnisgrundschulen grundsätzlich nur mit Schulen gleicher Art zu vereinigen. Das trifft zu, wenn sie wegen zu geringer Schülerzahlen nicht mehr gehalten werden können. Nach dem Kommentar zum NSchG (Brockmann/Littmann/Schippmann: Praxis der Kommunalverwaltung, Niedersächsisches Schulgesetz) muss zunächst ihre Vereinigung mit einer anderen Schule der gleichen Ausprägung angestrebt werden. Dieses soll mit dem angestrebten Beschluss umgesetzt werden.

Begründung

Für die Zusammenlegung der Grundschule St. Josef mit der Grundschule Hinter der Masch spricht, dass die Stelle der Schulleitung an der Grundschule St. Josef trotz mehrfacher Ausschreibung der Stelle seitens des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Braunschweig seit August 2020 vakant ist und die Schule zurzeit kommissarisch von der Schulleiterin der Grundschule Hinter der Masch, Frau Antje Braun, geleitet wird.

Zudem muss vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 sowie dem Beschluss des Rats der Stadt Braunschweig zum Ausbau aller Grundschulen in städtischer Trägerschaft zu Kooperativen Ganztagschulen (Ds 17-03813) schrittweise die notwendige räumliche Ganztagsinfrastruktur an allen Grundschulen bereitgestellt werden. Baulich notwendige Erweiterungen für einen Ganztagsbetrieb (Mensa, Freizeitbereich) für die Grundschule St. Josef sind auf dem Schulgelände nicht möglich. Aus Kapazitätsgründen kommt auch eine Mitnutzung der Infrastruktur der benachbarten und bereits als Ganztagschule arbeitenden Grundschule Hohestieg nicht in Betracht. Die Grundschule St. Josef nutzt bereits seit langem Allgemeine Unterrichtsräume der Grundschule Hohestieg. Diese Räume werden aber künftig von der Grundschule Hohestieg benötigt, da sich diese zur Dreizügigkeit entwickelt.

Die räumlichen Gegebenheiten an der Grundschule Hinter der Masch lassen eine Erweiterung zum Ganztagsbetrieb im Grundsatz zu. Abhängig von der Entwicklung der Schülerzahlen in den kommenden Jahren könnte die Grundschule Hinter der Masch zu einer Ganztagschule ausgebaut oder diese Schule mit der Grundschule Edith Stein zusammengelegt werden. An der Grundschule Edith Stein ist bereits vor Kurzem die erforderliche Brandschutzausrüstung erfolgt. Außerdem wurden fehlende Raumressourcen ergänzt. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurde zudem festgestellt, dass der Ausbau zum Ganztagsbetrieb an dieser Schule problemlos erfolgen kann.

Die Grundstücke, auf denen sich die drei katholischen Bekenntnisgrundschulen befinden, wurden der Stadt Braunschweig ursprünglich von der damaligen römisch-katholische Gemeinde unentgeltlich abgetreten. Als Zweck der Nutzung wurde das Betreiben katholischer Bekenntnisgrundschulen durch die Stadt vereinbart. Aus Sicht der Stadt kommt mit Aufgabe einer Bekenntnisgrundschule sowohl eine Rückgabe des betreffenden Grundstücks an die katholische Kirche als auch eine Übernahme des Grundstücks seitens der Stadt in Betracht. Die Rechtslage wird zurzeit von der Stadt und dem zuständigen Bistum Hildesheim geprüft.

Umsetzung

Die Zusammenlegung der Grundschule St. Josef mit der Grundschule Hinter der Masch soll mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 erfolgen. Die Grundschule St. Josef wird mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 keine neuen SuS aufnehmen.

Da es an der Grundschule Hinter der Masch nicht die räumlichen Kapazitäten zur Aufnahme der mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 noch bestehenden drei Klassen aus der Grundschule St. Josef gibt, soll für die Grundschule Hinter der Masch ab diesem Zeitpunkt vorübergehend eine Außenstelle am Schulstandort Hohestieg 2 in den von der Grundschule St. Josef genutzten Räumen eingerichtet werden. Die Kinder der bestehenden Klassen am Standort der Außenstelle können dann in ihrer vertrauten Umgebung zu Ende beschult werden bis mit Ende des Schuljahres 2026/2027 die letzte vierte Klasse den Schulstandort verlässt. Dann könnte die Außenstelle der Grundschule Hinter der Masch am Schulstandort Hohestieg 2 aufgegeben werden. Die bestehende Busverbindung aus der Weststadt zur

Grundschule St. Josef soll über das Schuljahr 2023/2024 hinaus erhalten bleiben und bis zur Grundschule Hinter der Masch verlängert werden.

Beteiligungsverfahren

In einer gemeinsamen Sitzung am 22. März 2023 sind die Schulvorstände der Grundschulen St. Josef und Hinter der Masch von der Verwaltung unter Beteiligung des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Braunschweig über die Planung zur Zusammenlegung der Grundschule St. Josef mit der Grundschule Hinter der Masch informiert worden.

Der Stadtelternrat und der Stadtschülerrat sind mit Schreiben vom 31. März 2023 um Stellungnahme zu der geplanten schulorganisatorischen Maßnahme gebeten worden. Die Stellungnahmen sind als Anlagen beigefügt (siehe Anlage 2 und 3).

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Entwicklung der Schülerzahlen

Stellungnahme Stadtelternrat

Stellungnahme Stadtschülerrat

Anlage 1

Tab 1: Schülerzahlentwicklung der Bekenntnisgrundschulen

	Schuljahr	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
GS Hinter der Masch		122	118	120	119	108	103	106	93	80	85
GS St. Josef		136	146	143	146	142	136	135	143	141	129
GS Edith Stein		175	165	164	166	156	144	135	134	128	139
Gesamt		433	429	427	431	406	383	376	370	349	353

Quelle: jährliche Schulstatistiken der allgemein bildenden Schulen

Tab 2: Schülerzahlentwicklung der katholischen SuS an den Bekenntnisgrundschulen

	Schuljahr	2013/2014	2020/2021	2021/2022	2022/2023
GS Hinter der Masch		103	64	58	59
GS St. Josef		103	104	98	92
GS Edith Stein		96	104	92	101
Gesamt		302	272	248	252
Anteil Gesamt (2013/2014=100)		100	90	82	83

Quelle: Schulverwaltungssoftware WinSchool, zwischen 2013/2014 und 2020/2021 keine regelmäßigen Erhebungen

**Stellungnahme des Stadtelternrates Braunschweig zur Anfrage
„Entwicklungsgrundlage der Bekenntnisgrundschulen – Zusammenlegung der Grundschulen
St. Josef und Hinter der Masch“**

Sehr geehrte Frau Dr. Dittmann,

der Stadtelternrat dankt Ihnen für die ausführliche Information zum oben genannten Vorhaben und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen dieses Vorgehen, welches unserer Ansicht nach angemessen auf die rückläufigen Schülerzahlen eingeht. Das Vorhaben ist durchgängig nachvollziehbar, das Raumkonzept dem Bedarf angepasst. Auch die personelle Entscheidung ist sinnvoll und auf lange Sicht gut gelöst.

Die Stadt kommt damit ihrer Verpflichtung als Schulträger nach, langfristig zu planen und vorhandene Ressourcen optimal zu nutzen, gerade auch mit dem Hintergrund des zu bewältigenden Ganztagsausbaus.

Mit freundlichen Grüßen,

Katrin Fuls-Gerloff
Vorsitzende Stadtelternrat Braunschweig

An:
Fachbereich 40,
Stelle 40.31
Frau Golombek

Politische Interessenvertretung aller Schülerinnen und Schüler der Stadt Braunschweig

Atakan Koctürk
Sprecher

E-Mail: atakan.koctuerk@ssr-bs.eu

Handy: 0176 76716518

Stadt Schülerrat Braunschweig,
Kleine Burg 2-4,
38100 Braunschweig

Stellungnahme Stadt Schülerrat Braunschweig Zusammenlegung St. Josef und Hinter der Masch

Als Stadt Schülerrat begrüßen wir es, dass es ein Angebot von Bekenntnisschulen in Braunschweig gibt, bei der ein großer Schwerpunkt die Glaubensgemeinschaft ist.

In Braunschweig gibt es drei Bekenntnisschulen (kath.) dieser Art, bei denen die Anforderungspunkte, um diese Schulform zu besuchen in der Vergangenheit immer wieder angepasst wurden und werden.

Durch eine dezidierte Rücksprache mit ehemaligen Schülerinnen und Schüler haben wir eine klare Rückmeldung erhalten.

Feststellen lässt sich, dass es aufgrund der Statuten der Bekenntnisschulen in der Vergangenheit für Schülerinnen und Schüler oftmals Schwierigkeiten gab, an den weiterführenden Schulen „Fuß zu fassen“. Dies zeigten uns auch persönliche Gespräche mit ehemaligen Schülerinnen und Schüler von diesen Schulformen.

Des Weiteren zeigt die Aufarbeitung der Verwaltung deutlich einen Rückgang der Schülerzahlen an den Bekenntnisschulen.

Abschließend muss von unserer Seite betont werden, dass Schaffung beziehungsweise Schutz geeigneter Lehrumgebungen für die Schülerinnen und Schüler

oberste Priorität sein sollte und dem Vorhaben der Zusammenlegung sowie auch folgend Maßnahmen zu Grunde liegen muss.

Aufgrund der durch die Verwaltung dargelegte Argumentation, begrüßt der Stadtschülerrat Braunschweig den Vorschlag der Verwaltung, der Zusammenlegung St. Josef und Hinter der Masch.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. **Atakan Koctürk**

(Sprecher des Stadtschülerrates Braunschweig)

Politische Interessenvertretung aller Schülerinnen und Schüler der Stadt Braunschweig

Atakan Koctürk
Sprecher

E-Mail: atakan.koctuerk@ssr-bs.eu

Handy: 0176 76716518

Stadtschülerrat Braunschweig,
Kleine Burg 2-4,
38100 Braunschweig

Absender:**Frakt. B90/Grüne im Stadtbezirksrat
310****23-21096****Antrag (öffentlich)****Betreff:****Studie zum Zustand öffentlicher Spielplätze****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

11.04.2023

Beratungsfolge:Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet
(Entscheidung)**Status**

25.04.2023

Ö

Beschlussvorschlag:

Wir bitten um Bereitstellung der Studieninhalte für den Zuständigkeitsbereich des
Stadtbezirksrat 310.

Sachverhalt:

Unserer Kenntnis nach hat die Stadt Braunschweig eine aktuelle Studie zum Zustand von
öffentlichen Spielplätzen im Stadtgebiet vorliegen.

Anlagen:

Keine.

*Absender:***Frakt. B90/Grüne im Stadtbezirksrat
310****23-21095**

Antrag (öffentlich)

*Betreff:***Fahrradflunden / Bedarf an Fahrradabstellanlagen***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

11.04.2023

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet
(Entscheidung)*Status*

25.04.2023

Ö

Beschlussvorschlag:

Wir bitten die Stadtverwaltung an den folgenden Standorten, durch das Aufstellen von Fahrradflunden, den dortigen Bedarf an Fahrradabstellanlagen zu ermitteln:

Höhe Cammannstraße 3, 38118 Braunschweig
Höhe Goslarsche Str. 95, 38118 Braunschweig
Höhe Sophienstraße 22, 38118 Braunschweig

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

Keine.

Absender:

**CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 310 /
Glaser, Henning / Frakt. B90/Grüne im
Stadtbezirksrat 310 / Rau, Peter**

23-21135

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Gelbes Epoxidharz am Ringgleis;
Einstellung der Maßnahme**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.04.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet
(Entscheidung)

Status

25.04.2023

Ö

Beschlussvorschlag:

Abweichend vom Beschluss des Verwaltungsausschusses vom Juli 2020 zur Vorlage DS 20-13229 beantragt der Bezirksrat westliches Ringgebiet keine weiteren Abschnitte des Ringleises in unserem Bezirk mit gelbem Epoxidharz zu beschichten.

Sachverhalt:

In der Videokonferenz des Arbeitskreis Ringgleis vom 30.3. 2023 wurde das Aufbringen des gelben Epoxidharz auch seitens der Verwaltung als nicht geeignet im Sinne einer Gelbmarkierung des Ringgleises eingestuft. Die Verwaltung wolle deshalb abweichend von dem o. g. Beschluss vom weiteren Aufbringen des Epoxidharzes absehen. Um diese Absicht der Verwaltung zu unterstützen, stellen wir den o. g. Antrag.

Spätestens nach dem Ortstermin Hildesheimer Straße/ Ringgleis am 28.3. 2023 müsste nun allen Beteiligten klar sein, dass sich diese Variante zur "gelben" Sichtbarkeit als Alleinstellungsmerkmal nicht eignet. Schon nach wenigen Monaten ist die Gelbfärbung aufgrund von Abrieb und Verschmutzung der Asphaltfläche kaum noch wahrnehmbar. Der mangelhafte Erfolg steht in keinem Verhältnis zu den hohen Kosten für das Aufbringen des Epoxidharzes.

Wegen des mangelhaften Erfolgs sollten deshalb keine weiteren Haushaltsmittel ausgegeben und keine weiteren Abschnitte des Ringleises in unserem Bezirk mit gelbem Epoxidharz beschichtet werden.

Anlagen:

Keine.

Betreff:

Rahmenplanung Am Alten Bahnhof
Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für
Grundstücke
Satzungsbeschluss

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	Datum: 19.04.2023
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	25.04.2023	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	03.05.2023	Ö
Verwaltungsausschuss ()	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

Beschluss:

"Für das in der Anlage 2b dargestellt Stadtgebiet wird eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen."

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

Anlass

Das vom Rat beschlossene integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig sieht unter dem Leitziel „die Stadt kompakt weiterbauen“ das Rahmenprojekt R.04 „Europaviertel“ vor.

Zur Auslotung der in dem Gebiet liegenden Potentiale unter Berücksichtigung der im ISEK formulierten Ziele wurde die Ausarbeitung eines städtebaulichen Rahmenplanes beauftragt. Der Entwurf der Rahmenplanung wurde bereits mit betroffenen Grundstückseigentümern und der Öffentlichkeit erörtert. Die Rahmenplanung steht nunmehr in der finalen Bearbeitungsphase und wird zeitnah dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt. Es ist beabsichtigt auf der Grundlage der Rahmenplanung einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen. Mit dem Zugriff der Stadt auf zu verkaufende Grundstücke nach Erlass der Satzung wird die Durchführung der geplanten städtebaulichen Maßnahmen gefördert und erleichtert.

Planungsziele

Wesentliche Planungsziele der Aufwertung des Quartieres sind unter anderem:

- Schaffung einer urbanen Nutzungsstruktur durch stärkere Nutzungsmischung gegenüber dem heute allein gewerblich charakterisierten Gebiet
- Optimierung der Flächennutzung durch Bündelung und Stapelung des derzeit

flächenintensiven ruhenden Verkehrs

- Schaffung von Baurechten auf der östlich der Straße Am Alten Bahnhof gelegenen Bahn- bzw. Stadtbahntrasse
- Verbesserung der Aufenthaltsqualitäten im Öffentlichen Raum
- Erschließungsfunktionen für alle Verkehrsteilnehmer verbessern
- Verbesserung der Freiraumfunktionen und Grünstruktur, insbesondere der Freiraumverbindung zwischen Westlichem Ringgebiet und dem Bürgerpark.

Die Ostseite der Straße Am Alten Bahnhof ist durch die bisher festgesetzte Trasse für Bahnanlagen in ihrer baulichen Entwicklung eingeschränkt. Diese Flächen befinden sich in privatem Eigentum und werden baulich nur durch temporär angelegte Stellplatzanlagen genutzt. Insgesamt sind diese Flächen städtebaulich unattraktiv und bezogen auf die Lage in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt erheblich untergenutzt. Durch Umstrukturierung der Stellplatzanlagen in Quartiersgaragen oder Mobility-Hubs können diese Flächen freigezogen und einer höherwertigen baulichen Nutzung zugeführt werden. Damit wird es möglich zum einen den Straßenraum städtebaulich mit einer adäquaten Bebauung besser zu fassen und mit gemischten neuen Nutzungsstrukturen das Quartier zu beleben. Zum anderen kann durch eine Verbreiterung des Straßenquerschnittes die Erschließungsfunktion für unterschiedliche Verkehrsteilnehmer und die Aufenthaltsqualität erheblich verbessert werden.

Teile der für die Verbreiterung der Straße Am Alten Bahnhof benötigten Flächen sind als Fläche für Bahnanlagen, bzw. Straßenbahnfläche in Bebauungsplänen eingetragen. Dabei handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme. Die für die Verbreiterung der Freiflächenverbindung zum Bürgerpark im östlichen Abschnitt der Ekbertstraße benötigte Teilfläche ist im derzeit geltenden Bebauungsplan WI 19 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, befindet sich jedoch in Privateigentum. Insgesamt erfährt das Gebiet mit den vorgenannten Zielen aber perspektivisch eine Neuordnung, die auch durch ergänzende öffentliche Flächen für Erschließung, Grünflächen o.ä. geprägt sein wird. Durch die bestehenden Bebauungspläne besteht in eingeschränkten Teilen bereits ein Vorkaufsrecht, die zukünftige Entwicklung geht aber darüber hinaus. U.a. die Umsetzung der Planungsziele bezüglich der Verbreiterung der Straße Am Alten Bahnhof sowie der Verbreiterung der Freiflächenverbindung im Bereich der Ekbertstraße sind dabei wesentliche Bestandteile und müssen insofern gesichert werden. Ferner ist mit den geplanten Änderungen der Bau- und Nutzungsstruktur insgesamt eine städtebauliche Neuordnung verbunden. Deshalb umfasst die Vorkaufsrechtsatzung nicht nur die Bereiche, die bereits erkennbar für öffentliche Zwecke benötigt werden, sondern auch Bereiche, in denen umfassende Veränderungen der Bau- und Nutzungsstruktur angestrebt werden.

Der Verwaltung ist bekannt, dass innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung Veräußerungsinteressen von Eigentümern gewerblicher Grundstücke bestehen. Von diesen Veräußerungsinteressen sind Flächen betroffen, auf denen nach derzeitigem Planungsstand umfassende Änderungen der Bau- und Nutzungsstruktur angestrebt werden bzw. die voraussichtlich für die Verbreiterung der Straße Am Alten Bahnhof und den Ausbau der Freiraumachse Ekbertstraße benötigt werden.

Mit dem Zugriff der Stadt auf zum Verkauf angebotene Grundstücke nach Erlass der Satzung wird die Durchführung der geplanten städtebaulichen Maßnahmen gefördert und erleichtert. Damit einhergehend soll durch die zukünftige Planung ausdrücklich ein breiter Spielraum für private Investitionen verbleiben, die letztlich die perspektivische Umstrukturierung des Gebietes tragen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist mit dem Geltungsbereich des Rahmenplanes weitgehen identisch. Er ist um die Flächen der Frankfurter und Konrad-Adenauer-Straße, sowie der Theodor-Heuss-Straße und der Fabrikstraße reduziert, da sich diese Flächen bereits im städtischen Eigentum befinden und daher nicht mehr gesichert werden müssen.

Rechtliche Grundlagen

Der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB möglich in Gebieten, in denen die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht. Mit der Rahmenplanung Am Alten Bahnhof ist die Stadt derzeit dabei, die zukünftige städtebauliche Entwicklung zu formulieren. Die Anwendungsvoraussetzungen zur Begründung dieser Satzung sind erfüllt. Die Satzung dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Durch die Begründung des Vorkaufsrechts wird die Stadt Braunschweig ermächtigt, in Grundstückskaufverträge Dritter einzutreten. Dabei kann die Gemeinde den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Kaufes bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert überschreitet. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

Mit dieser Satzung wird ein Recht, nicht aber die Pflicht der Gemeinde begründet, Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung aufzukaufen. Insofern werden mit dieser Satzung auch keine neuen fiskalischen Pflichten begründet, sondern es wird die Chance eröffnet, im Interesse des Allgemeinwohls geeignete Grundstücksverhältnisse für die Entwicklung des Gebietes herzustellen.

Umsetzung

Die Stadt Braunschweig ist bestrebt, die liegenschaftlichen Voraussetzungen zur Sicherung der oben beschriebenen unterschiedlichen Planungsziele zu schaffen. Dies soll möglichst über einen freihändigen Erwerb erfolgen, kann so aber nicht grundsätzlich gesichert werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu begründen.

Empfehlung

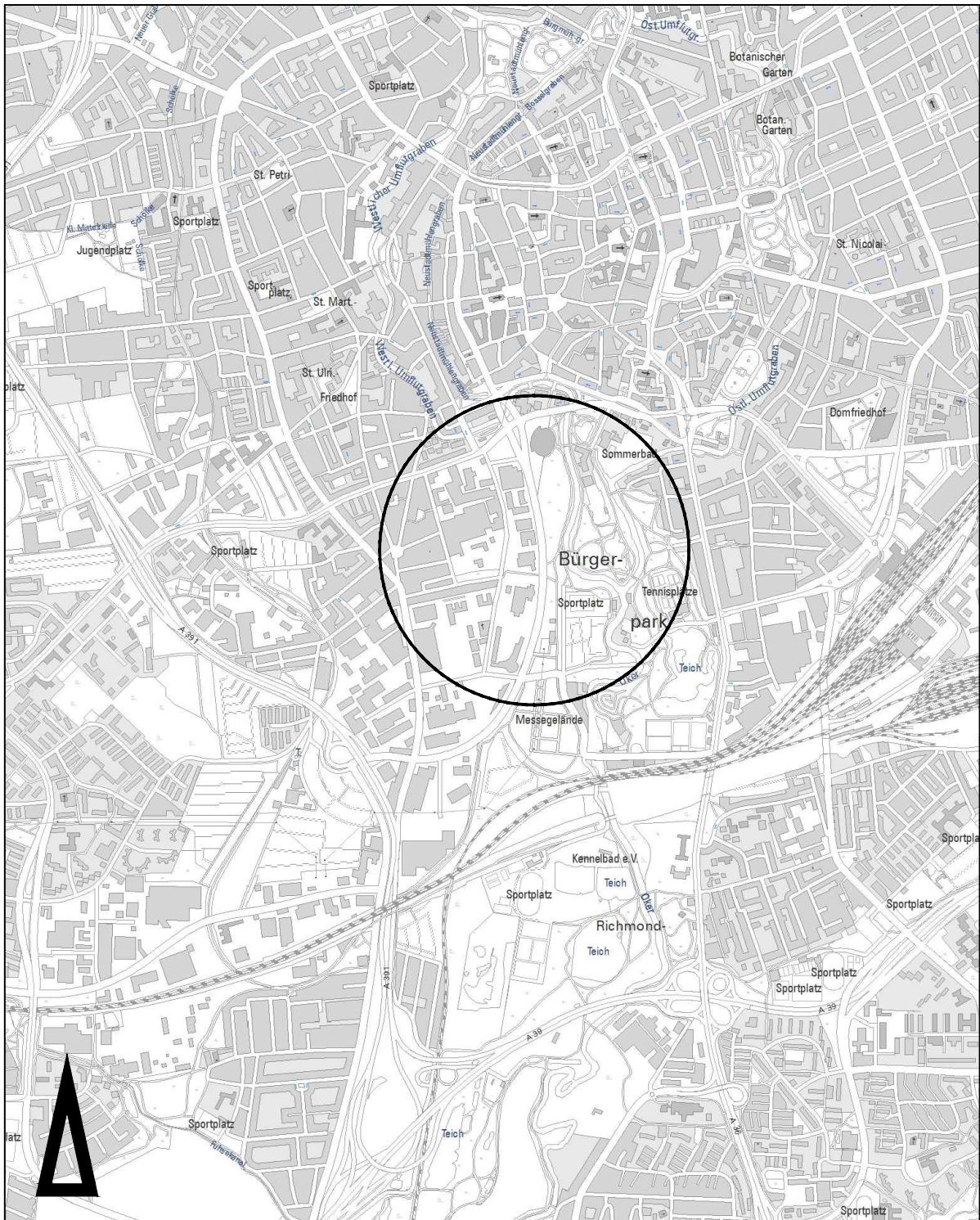
Die Verwaltung empfiehlt, das besondere Vorkaufsrecht für Grundstücke auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2a: Satzungstext der Vorkaufssatzung
- Anlage 2b: Geltungsbereich der Vorkaufssatzung

Vorkaufsrechtssatzung
Rahmenplan Am Alten Bahnhof
Übersichtskarte



Satzung

**gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke in der Stadt Braunschweig,
Gemarkung Wilhelmitor, Bereich „Am Alten Bahnhof“:**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Braunschweig am _____ diese Vorkaufsrechtssatzung als Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadt Braunschweig steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich), in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

§ 2

Das Gebiet, in dem der Stadt Braunschweig das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zusteht, wird begrenzt durch die Straßen Frankfurter Straße und Konrad-Adenauer-Straße im Norden, durch die Theodor-Heuss-Straße im Osten, durch die Fabrikstraße im Süden, und durch die Kramerstraße sowie deren Verlängerung bis zur Fabrikstraße im Westen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im anliegenden Lageplan vom 04.04.2023 im Maßstab 1:2000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

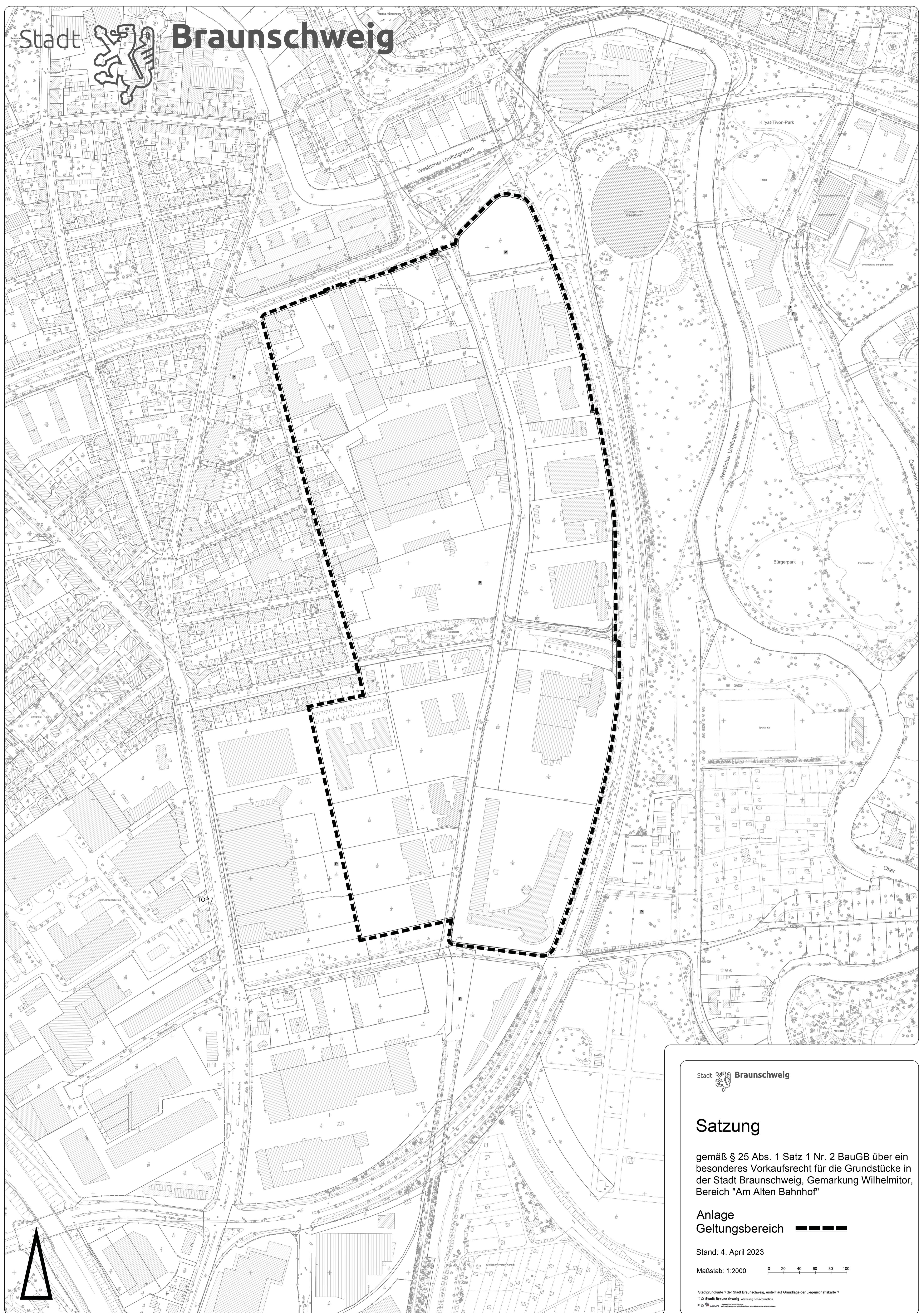
§ 3

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Stadtbaurat



Betreff:**Widmung von Verkehrsflächen zu Gemeindestraßen**

Organisationseinheit: Dezernat III 0600 Baureferat	Datum: 22.03.2023
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	18.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	19.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	19.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	19.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	25.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	25.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Anhörung)	27.04.2023	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Entscheidung)	02.05.2023	Ö

Beschluss:

„Die Widmungen und Teileinziehungen der in der Anlage 1 bezeichneten Straßen sind zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergabe ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 c der Hauptsatzung.

Nach § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den hierzu erlassenen Richtlinien vom 15. Januar 1992 hat der Träger der Straßenbaulast die Widmung von Straßen zu verfügen. In der Widmungsverfügung ist anzugeben, zu welcher Straßengruppe eine Verkehrsfläche gehört und auf welche Benutzungsart oder Benutzerkreise sie beschränkt werden soll.

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 NStrG sind Teileinziehungen anzuordnen, soweit eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf eine bestimmte Benutzungsart aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden.

Die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen sind entweder erstmalig hergestellt worden und werden für den öffentlichen Verkehr gewidmet oder die Widmung wird entsprechend der verkehrlichen Bedeutung angepasst.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Braunschweig.

In der Anlage 2 sind die zur Widmung beabsichtigten Flächen mit farbiger Linie kenntlich gemacht.

Der Text für die Veröffentlichung durch zweiwöchigen Aushang am Rathaus (Hauptportal, Platz der Deutschen Einheit 1) ist als Anlage 3 beigefügt. Ein Hinweis auf die Tatsache, den Ort und die Dauer dieses Aushanges wird in der Braunschweiger Zeitung erfolgen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Bezeichnete Straßen

Anlage 2: Stadtkartenausschnitte

Anlage 3: Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Stadt Braunschweig nachfolgend genannten Straßen lfd. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 26, 27 und 28 werden mit sofortiger Wirkung zur Gemeindestraße mit den genannten Beschränkungen für den Benutzerkreis oder die Benutzungsart gewidmet.

Die in der Stadt Braunschweig nachfolgend genannten Straßen lfd. Nr. 11, 14, 15, 20, 22 werden mit sofortiger Wirkung zur Gemeindestraße mit den genannten Beschränkungen für den Benutzerkreis oder die Benutzungsart teileingezogen.

Lfd. Nr.	StBezR	Bezeichnung, Name der Straße	Anfangs- / Endpunkt	Länge / m	Straßengruppe	Teileinziehung	Beschränkungen	Bemerkung
1	112	Hermann-Deppe-Ring	Nordendorfweg / Hermann-Deppe-Ring 49 A und 59	800	Gemeindestraße	nein		Widmung nach Verkehrsübergabe
2	112	Hermann-Deppe-Ring	entlang Grundstück Hermann-Deppe-Ring 51	30	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg	Widmung nach Verkehrsübergabe
3	112	Verbindungsweg Hermann-Deppe-Ring Sommerbadring	entlang Grundstücke Hermann-Deppe-Ring 61 / 63	28	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg	Widmung nach Verkehrsübergabe
4	112	Hermann-Deppe-Ring	entlang Grundstück Hermann-Deppe-Ring 37	30	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg, Zufahrt zu den Grundstücken frei	Widmung nach Verkehrsübergabe
5	112	Sommerbadring	Sommerbadring 33 und 41 / Zum Kahlenberg	673	Gemeindestraße	nein		Widmung nach Verkehrsübergabe
6	112	Verbindungsweg Sommerbadring Hermann-Deppe-Ring	entlang Grundstück Sommerbadring 33	36	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg, Zufahrt zu den Grundstücken frei	Widmung nach Verkehrsübergabe
7	112	Verbindungsweg Hermann-Deppe-Ring Sommerbadring	entlang Grundstück Sommerbadring 41	30	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg	Widmung nach Verkehrsübergabe
8	112	Sommerbadring	entlang Grundstück Sommerbadring 51	24	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg	Widmung nach Verkehrsübergabe
9	112	Verbindungsweg Sommerbadring Nordendorfweg	Sommerbadring 3 / Nordendorfweg 1	48	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg	Widmung nach Verkehrsübergabe
10	112	Zum Kahlenberg	nördliche Flurstücksgrenze 358/3 / Rabenrodestraße	140	Gemeindestraße	nein		Widmung nach Verkehrsübergabe
11	130	Am Bruchtor	Bankplatz / östliche Grundstücksgrenze Am Bruchtor 3	47	Gemeindestraße	ja	Fußgängerzone, Lieferverkehr, öffentliche Verkehrsmittel, Taxen, Radfahrer, Krankentransporte und Zufahrt zu den Grundstücken frei	Nutzungsänderung
12	130	Echternstraße	Echternstraße 63 / Güldenstraße 16	31	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg, Zufahrt zu den Grundstücken frei	Widmung nach Bestand
13	130	Friedrich-Wilhelm-Platz	Bruchtorwall / Friedrich-Wilhelm-Straße	89	Gemeindestraße	nein	Fußgängerzone, Lieferverkehr, öffentliche Verkehrsmittel, Taxen, Radfahrer, Krankentransporte und Zufahrt zu den Grundstücken frei	Nutzungsänderung
14	130	Friedrich-Wilhelm-Platz	Friedrich-Wilhelm-Straße 41 / Friedrich-Wilhelm-Platz 6	20	Gemeindestraße	ja	Fußgängerzone, Lieferverkehr, öffentliche Verkehrsmittel, Taxen, Radfahrer, Krankentransporte und Zufahrt zu den Grundstücken frei	Nutzungsänderung
15	130	Friedrich-Wilhelm-Platz	Am Bruchtor / Bruchtorwall	92	Gemeindestraße	ja	Fußgängerzone, Lieferverkehr, öffentliche Verkehrsmittel, Taxen, Radfahrer, Krankentransporte und Zufahrt zu den Grundstücken frei	Nutzungsänderung
16	130	Wallstraße	Am Wassertor / Wallstraße 37	52	Gemeindestraße	nein		Widmung nach Bestand
17	211	Köslinstraße	Köslinstraße 130 / Köslinstraße 140	73	Gemeindestraße	nein	Gehweg, Lieferverkehr frei	Nutzungsänderung

Lfd. Nr.	StBezR	Bezeichnung, Name der Straße	Anfangs- / Endpunkt	Länge / m	Straßengruppe	Teileinziehung	Beschränkungen	Bemerkung
18	212	Verbindungsstraße zwischen Salzdahlumer Straße und Schwartzkopffstraße	Klinikum Salzdahlumer Straße / Schwartzkopffstraße	400	Gemeindestraße	nein		Widmung nach Bestand
19	212	Schulgasse	Salzdahlumer Straße / Schulgasse 1 A	77	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg	Nutzungsänderung
20	212	Schulgasse	Im Dorfe / Schulgasse 1	35	Gemeindestraße	ja	Geh- und Radweg, Zufahrt zu den Grundstücken 1 und 1 A frei	Nutzungsänderung
21	221	Spreeweg	Havelstraße / Ilmenaustraße	245	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg, Zufahrt zum Garagenhof und Lieferverkehr frei	Nutzungsänderung
22	310	Am Weinberg	Im Ganderhals / Dorndriftweg	267	Gemeindestraße	ja	Geh- und Radweg	Nutzungsänderung
23	310	Belfort	Blumenstraße / Helenenstraße	190	Gemeindestraße	nein		Widmung nach B-Plan
24	310	Belfort	Flurstück 44/25	15	Gemeindestraße	nein	Gehweg	Widmung nach B-Plan
25	310	Helenenstraße	südwestliche Grundstücksgrenze Helenenstraße 17 / nördliche Hausnummer 16	15	Gemeindestraße	nein		Widmung nach B-Plan
26	321	Verbindungsweg David-Mansfeld-Weg und Paracelsusstraße	Entlang Paracelsusstraße 66 und 68	55	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg	Widmung nach B-Plan
27	321	Schiebeweg	Lammer Heide /Schiebeweg 30 und 57	279	Gemeindestraße	nein		Widmung nach B-Plan
28	321	Verbindungsweg Schiebeweg	Entlang Schiebeweg 39 und 41	40	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg, Zufahrt zu den Grundstücken frei	Widmung nach B-Plan

Stadt Braunschweig, Baureferat

Anla
ge 1

TOP 8

146

147

Waggum



Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 21.09.2022

Maßstab: 1:1 500

Erstellt für Maßstab



Stadt 

Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

TOP 8

145

147

146

Wagg



Waggum



Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 21.09.2022

Maßstab: 1:1 500

Erstellt für Maßstab

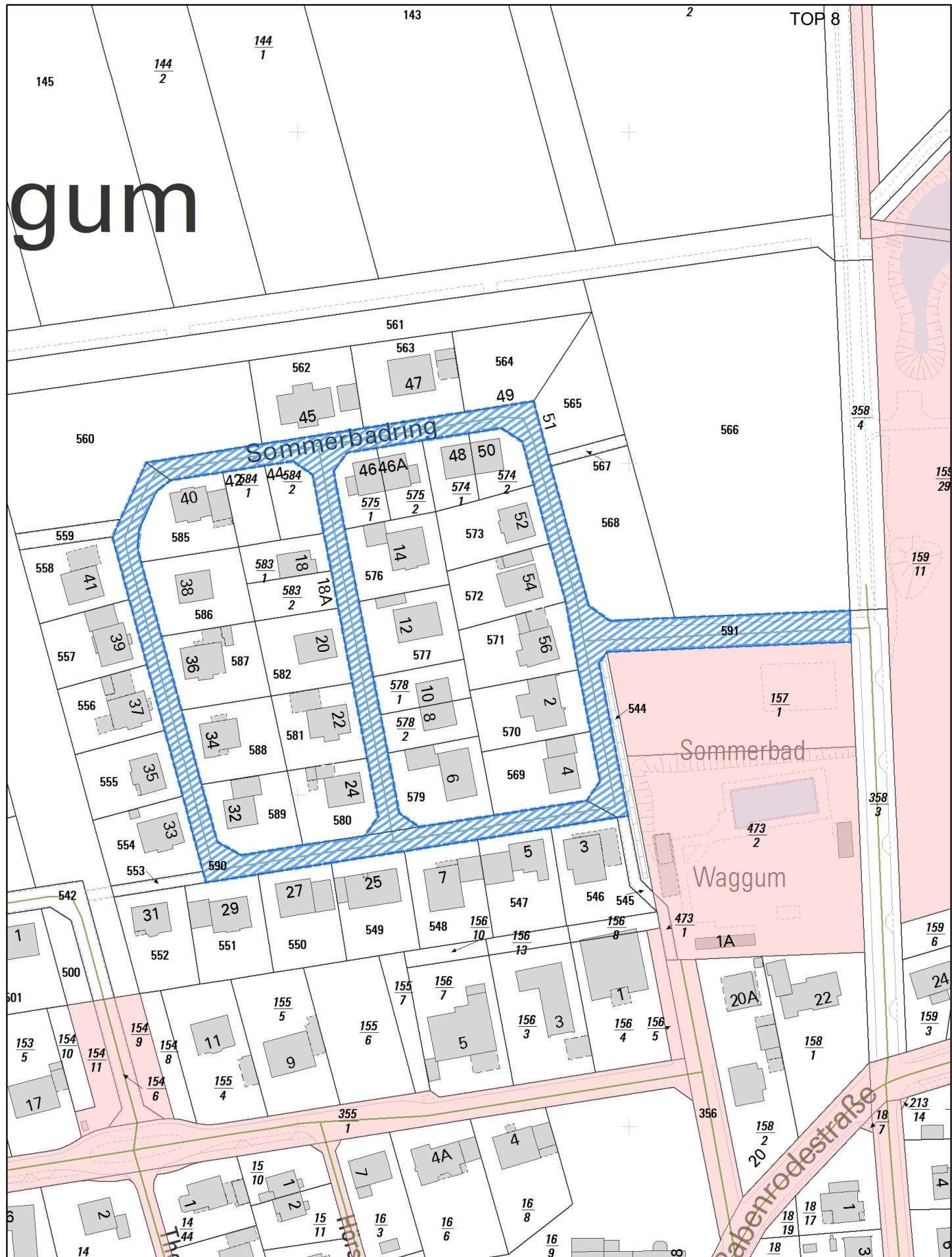


Stadt

Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation



gum



Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 21.09.2022

Maßstab: 1:1 500

Erstellt für Maßstab



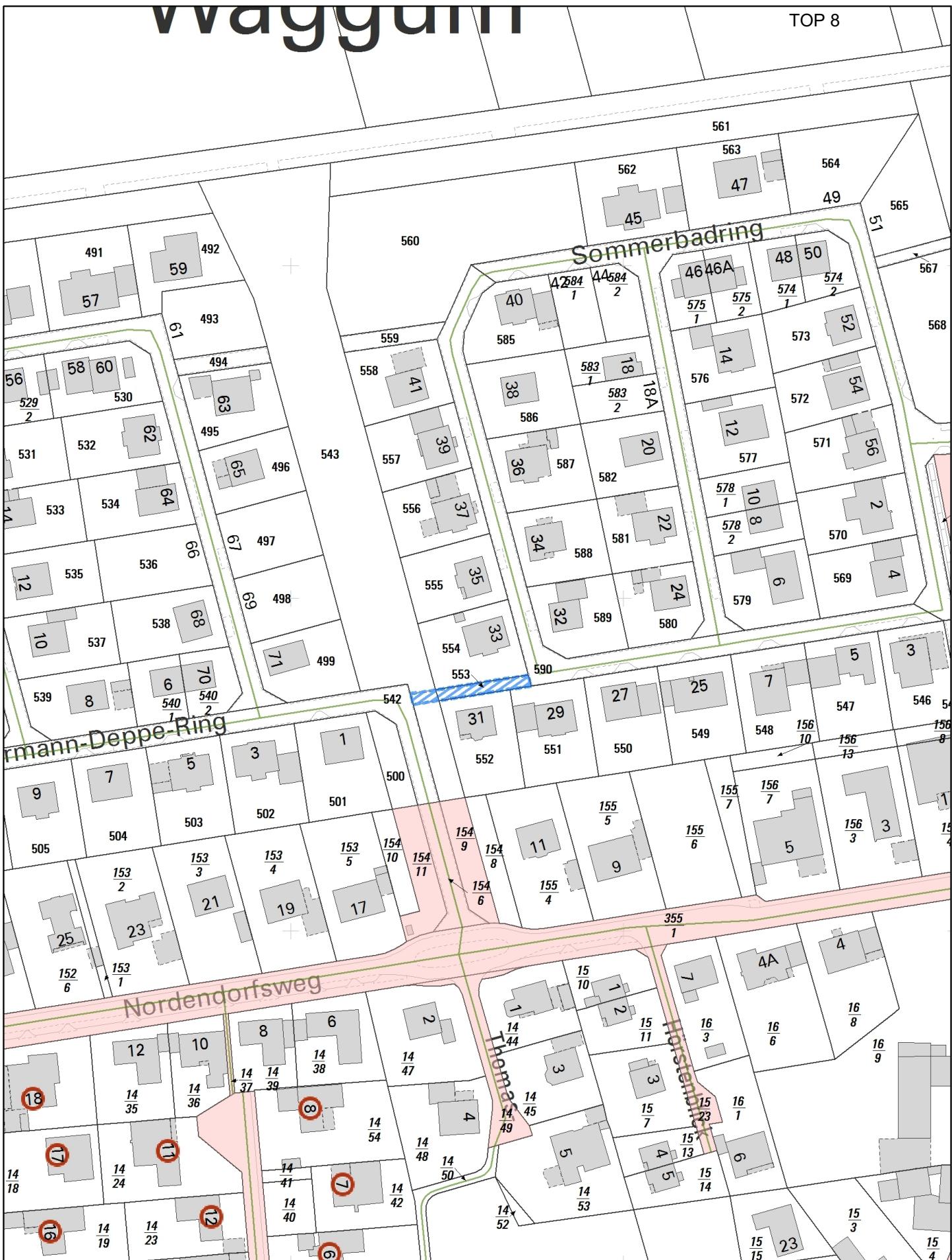
Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

vvaygum

TOP 8



Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 27.09.2022

Maßstab: 1:1 500

Erstellt für Maßstab



Stadt



Braunschweig

**Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation**

Nur für den
Dienstgebrauch

Analog meter scale from 0 to 30. The needle is positioned at the 20 mark.

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Nur für den
Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 27.09.2022

Maßstab: 1:1 500

Erstellt für Maßstab

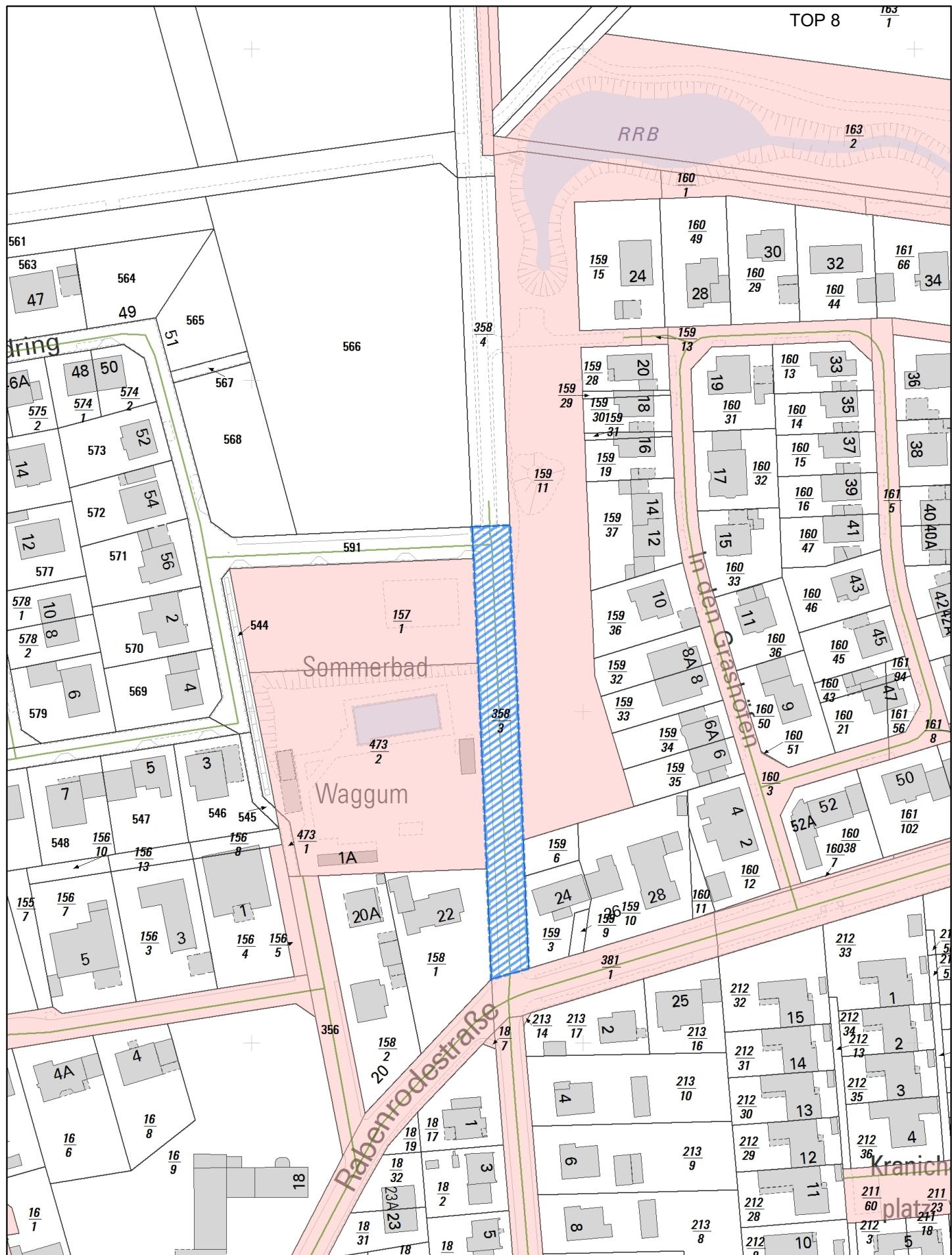
0 5 10 20 30
Meter

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation





Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 21.09.2022

Maßstab: 1:1 500

Erstellt für Maßstab



Stadt

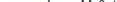


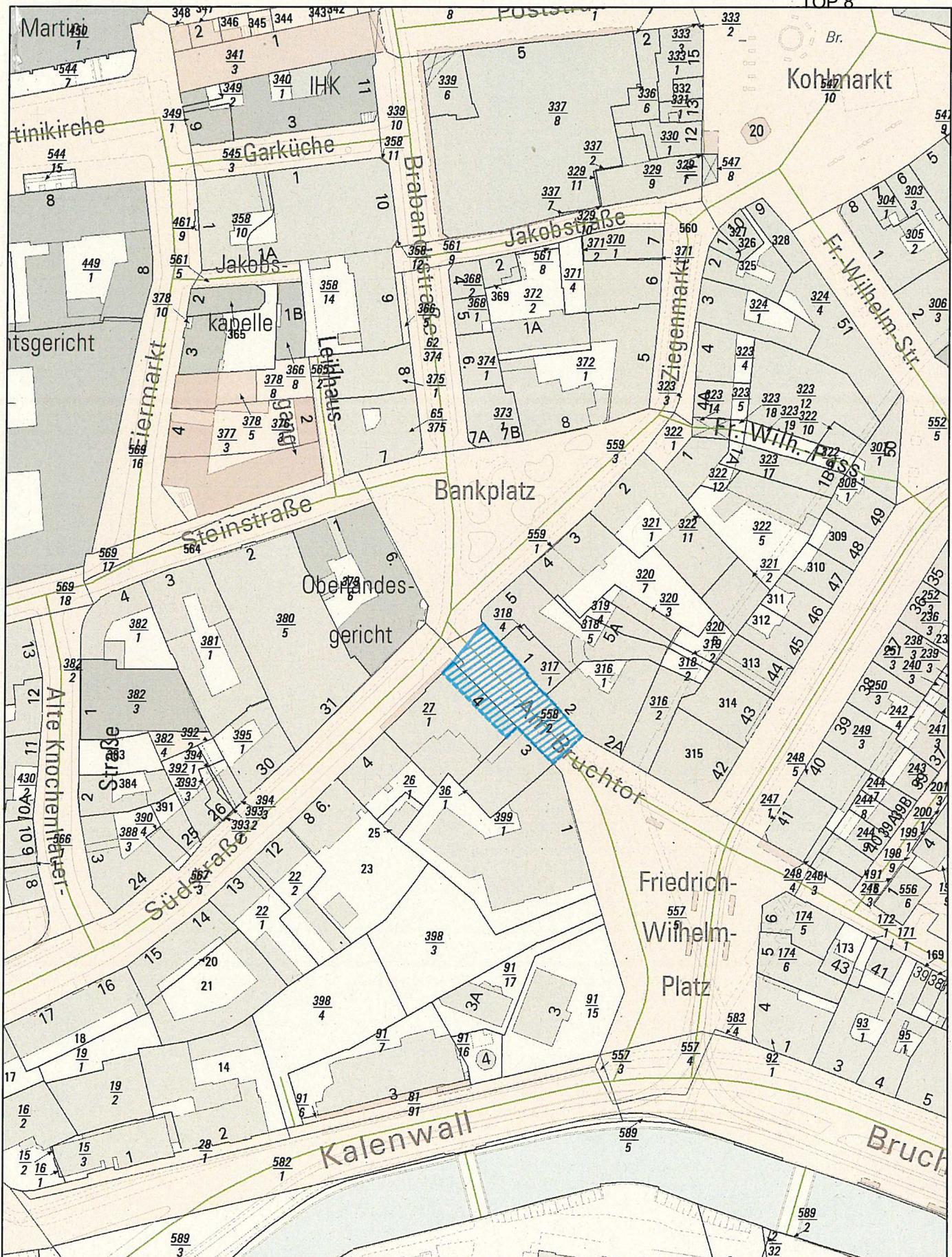
Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

Nur für den
Dienstgebrauch



0 5 10 20 30
 Meter
Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 14.10.2021

Maßstab: 1:1 500

Erstellt für Maßstab

Nur für den
Dienstgebrauch

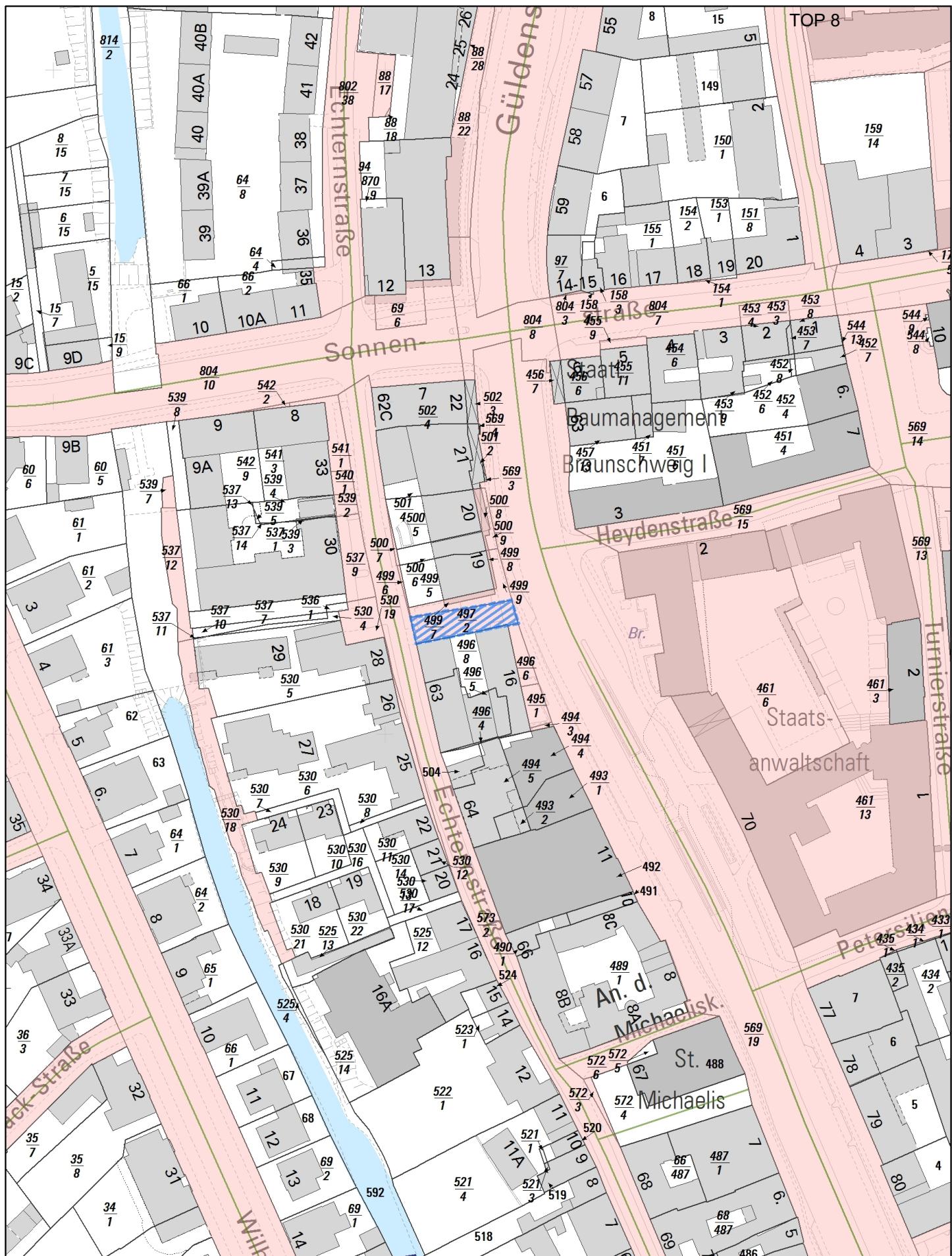
0 5 10 20 30
Meter

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation



Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 17.01.2023

Maßstab: 1:1 500

Erstellt für Maßstab

Nur für den
Dienstgebrauch

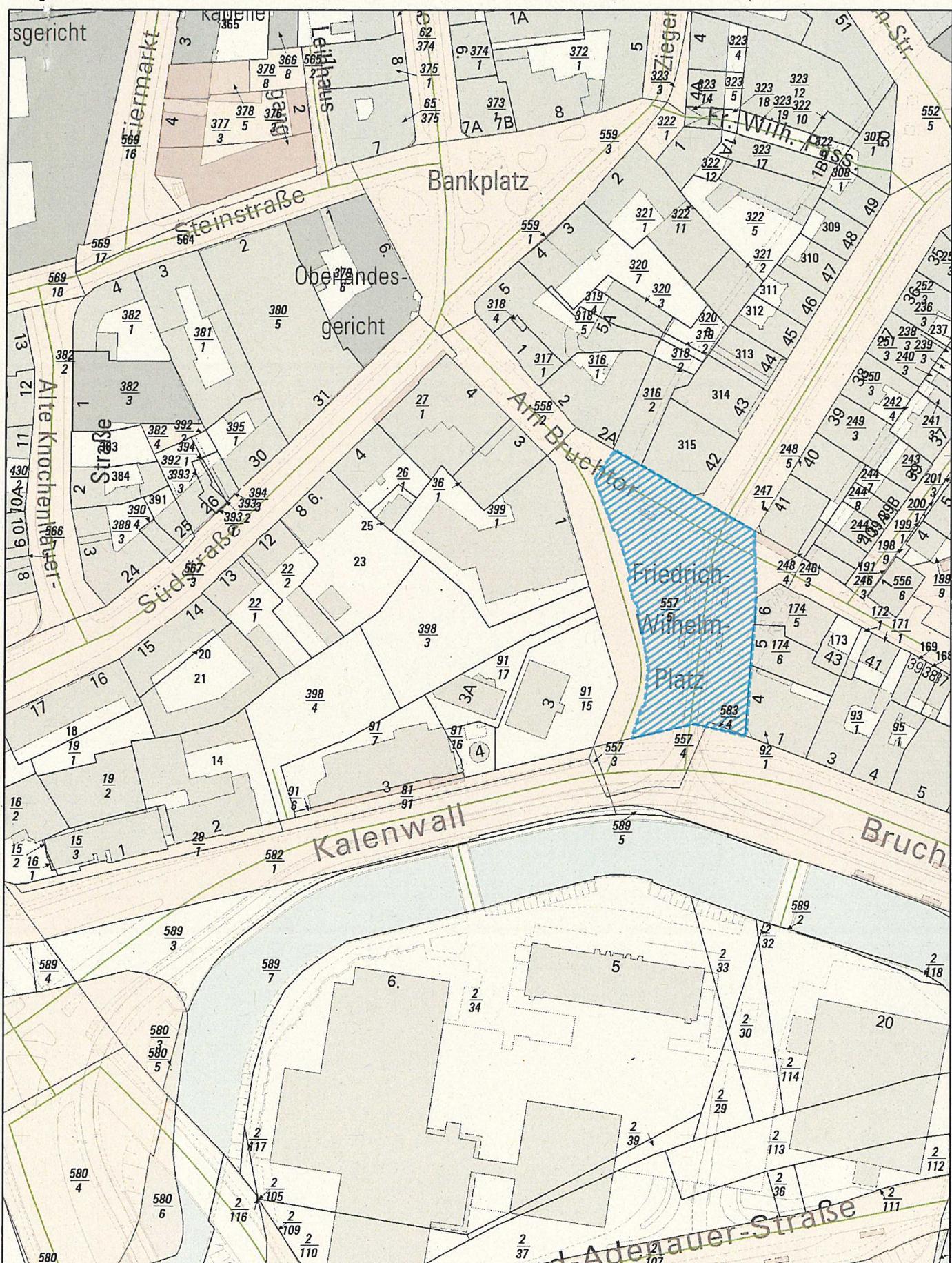
0 5 10 20 30
Meter

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation



Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 14.10.2021

Maßstab: 1:1 500

Erstellt für Maßstab

Stadt

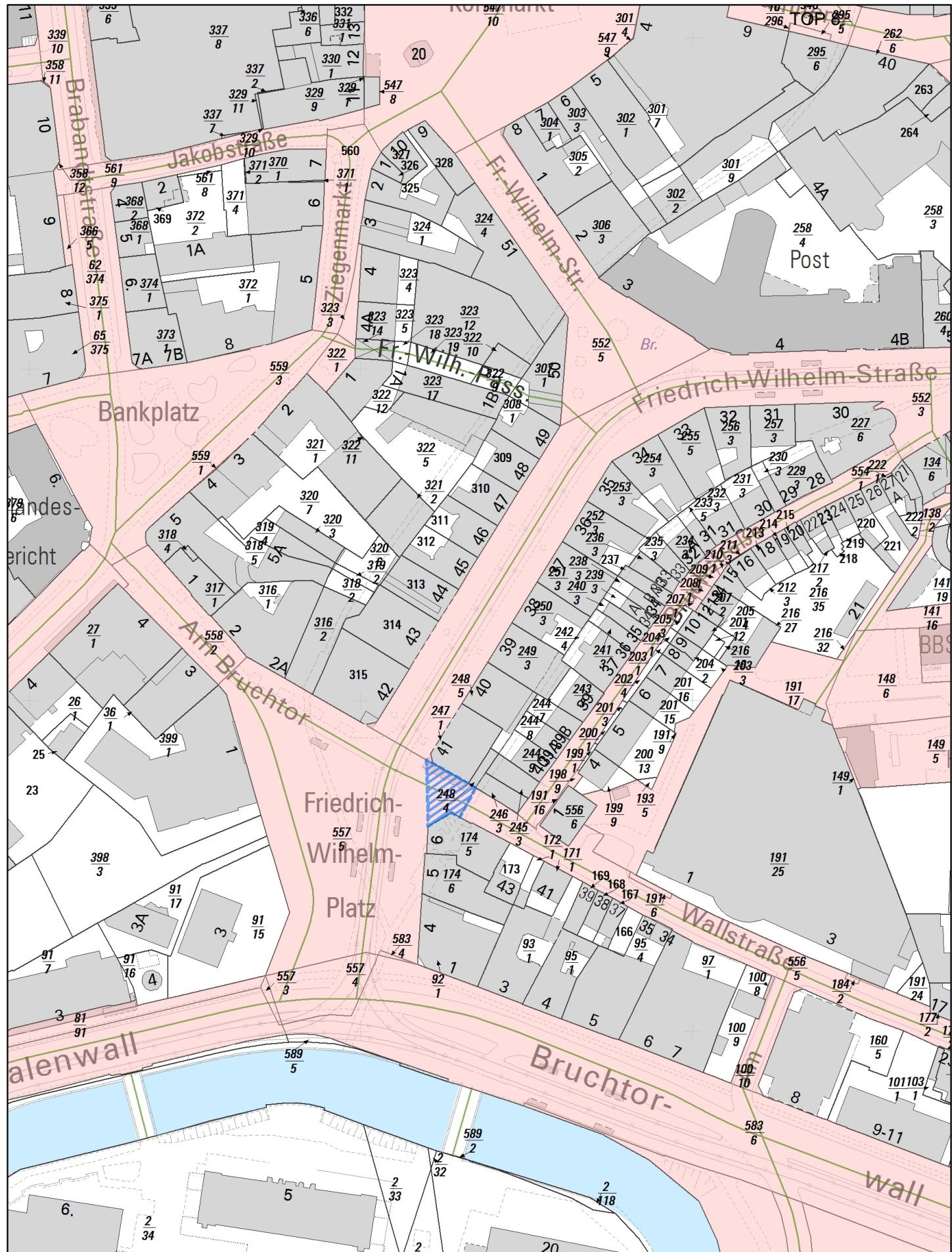


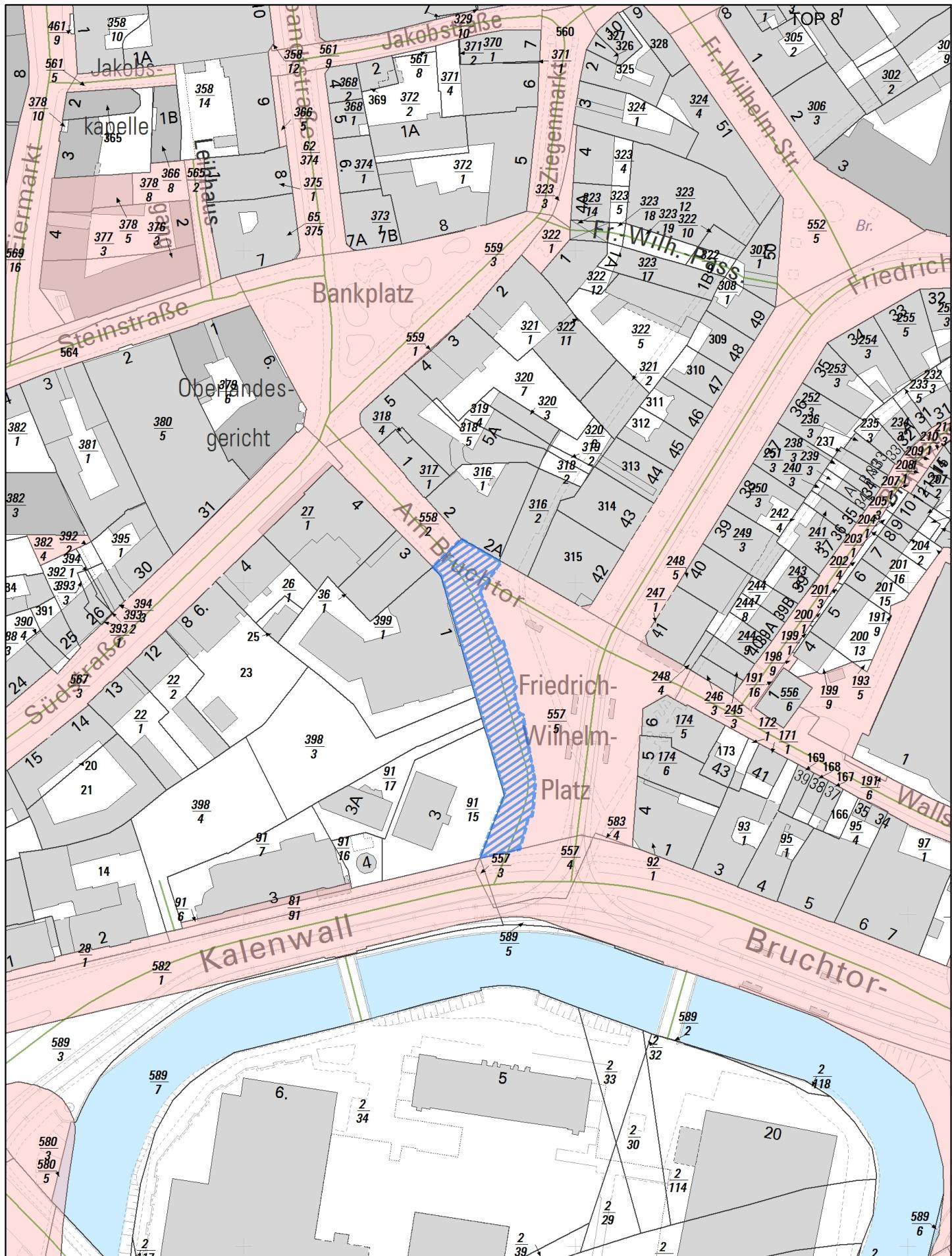
Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung GeoinformationNur für den
Dienstgebrauch

0 5 10 20 30
Meter
Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen







Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 29.08.2022

Maßstab: 1:1 500

Erstellt für Maßstab



Nur für den
Dienstgebrauch

0 5 10 20 30
Meter

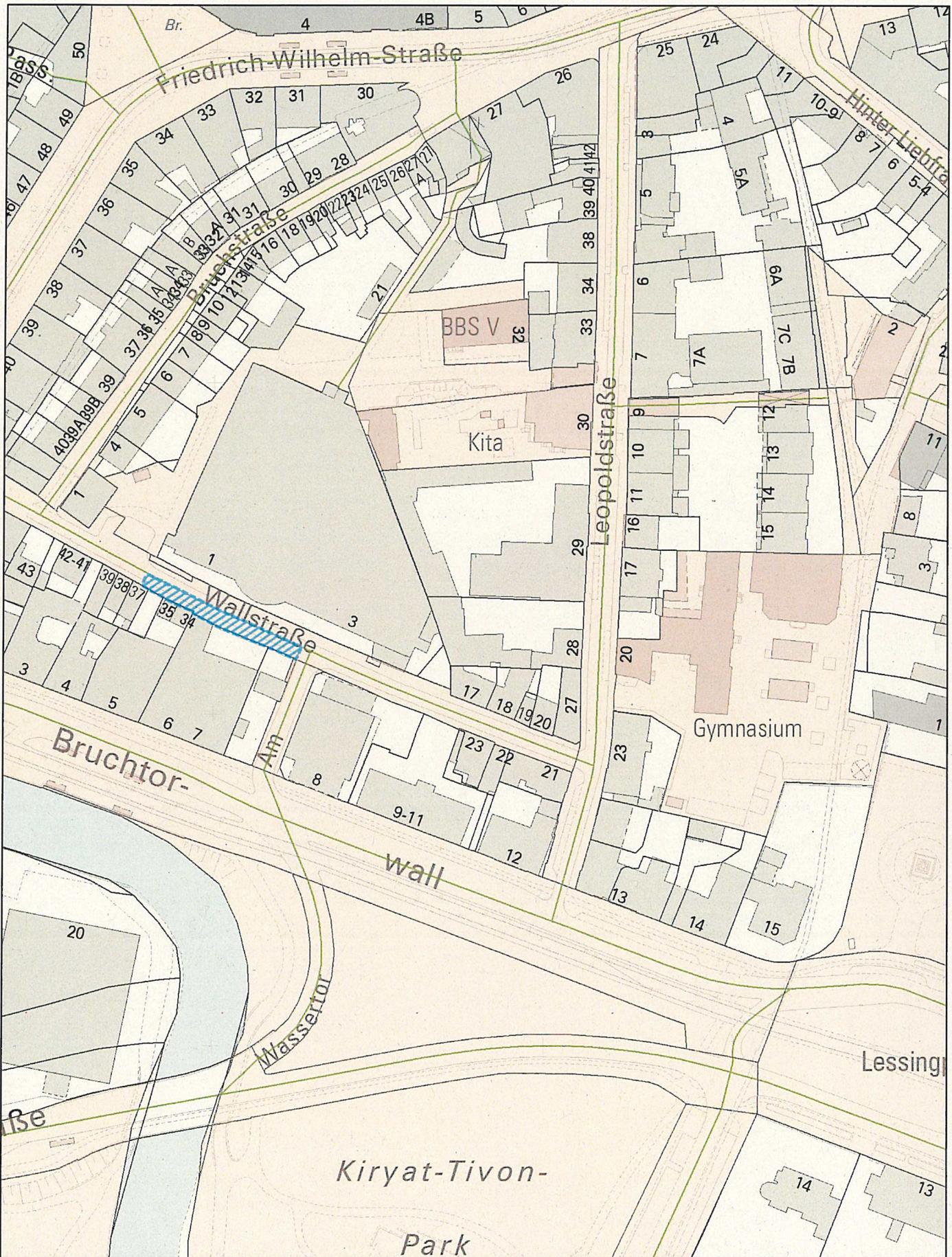
Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt

Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation



Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 05.01.2021

Maßstab: 1:1 500

Erstellt für Maßstab



Stadt

Braunschweig

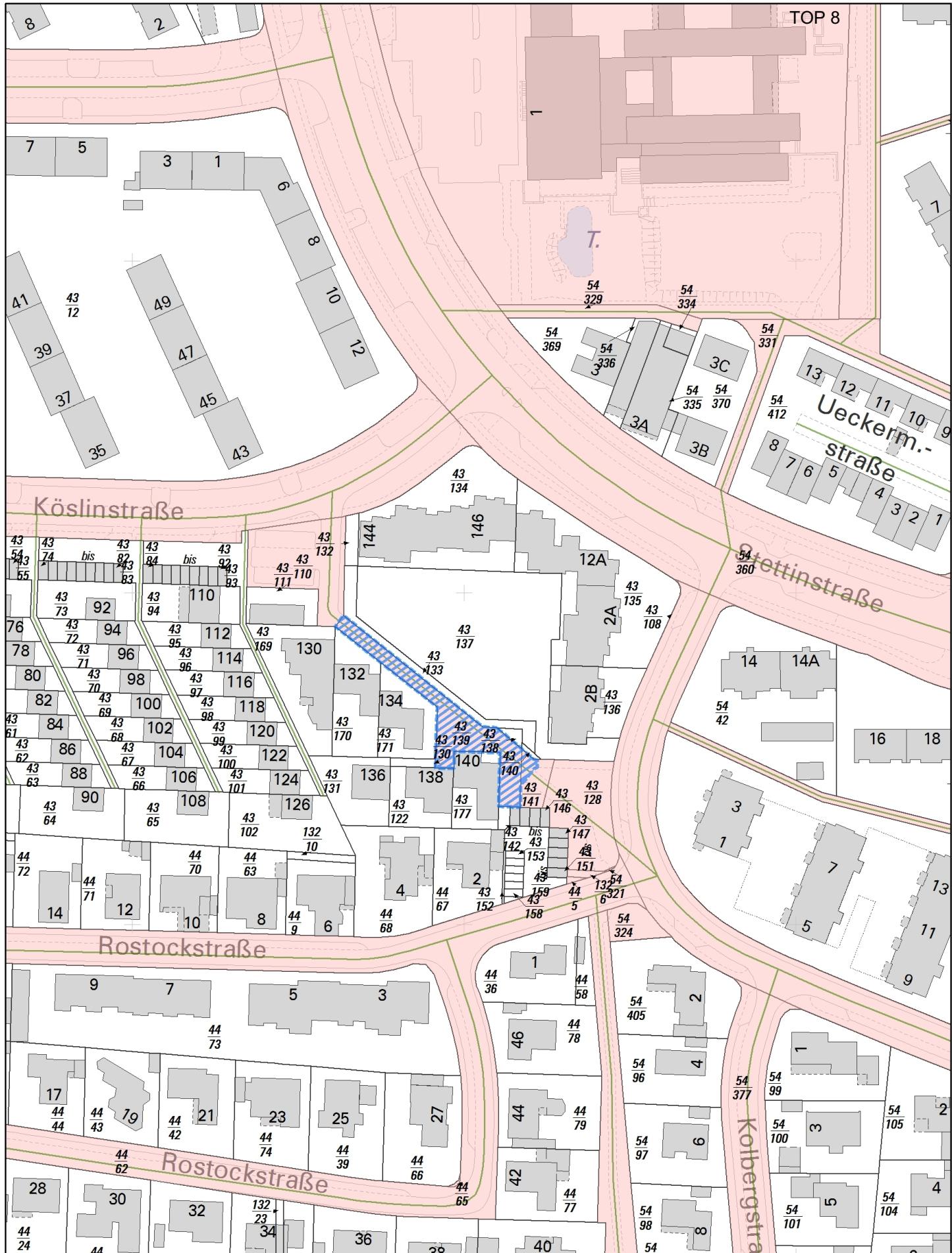
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

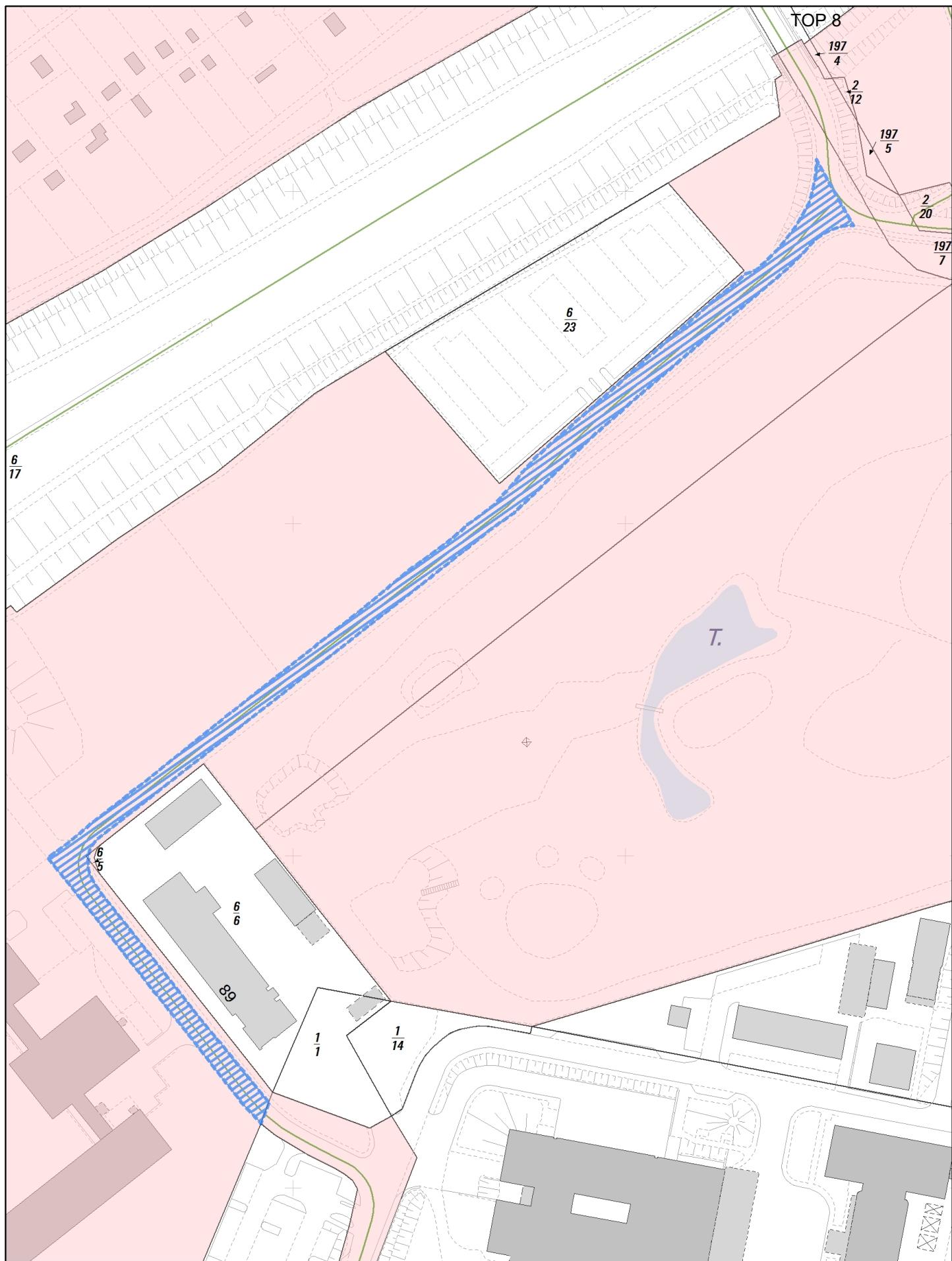
Nur für den
Dienstgebrauch

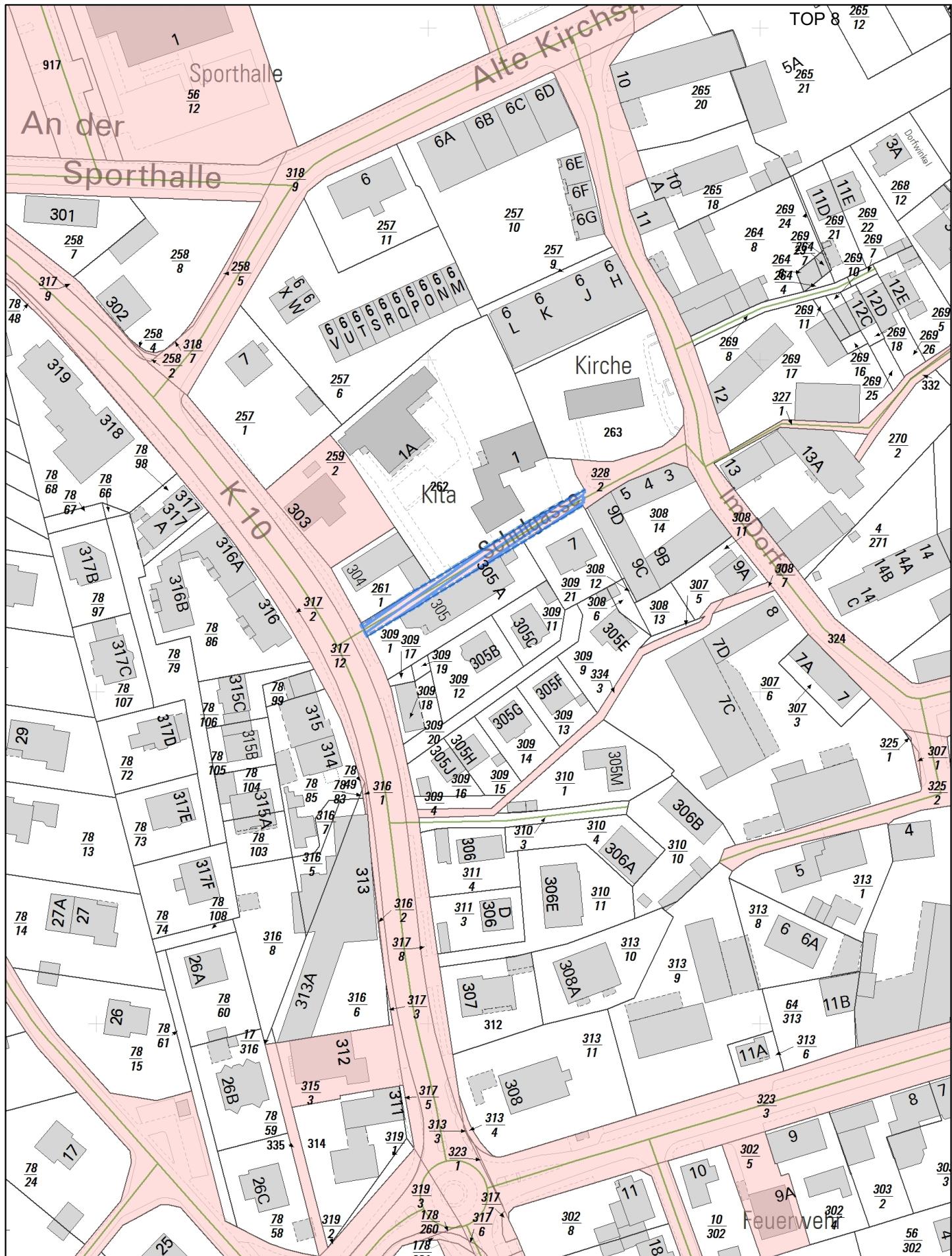
0 5 10 20 30

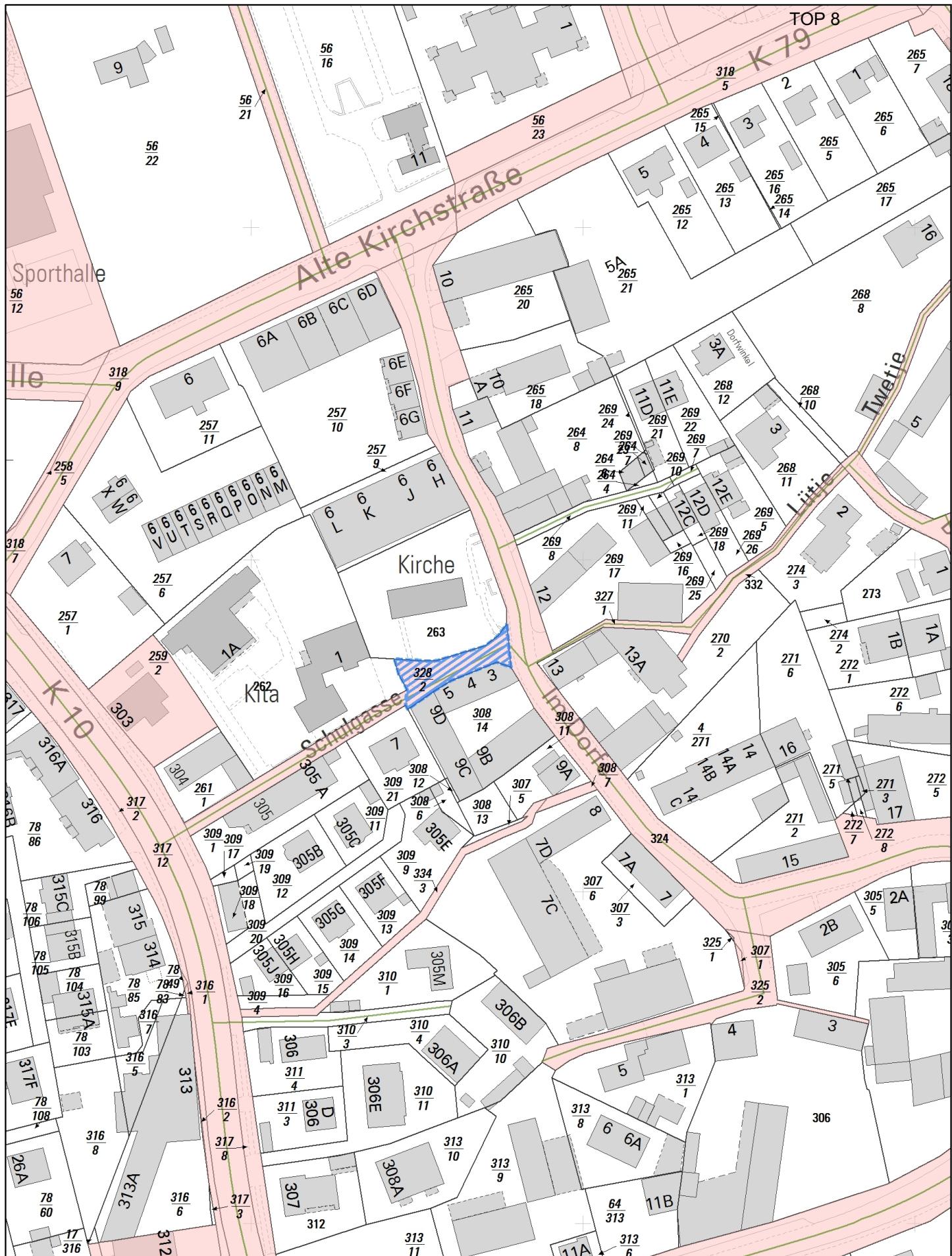
Der angegebene Maßstab ist in d...

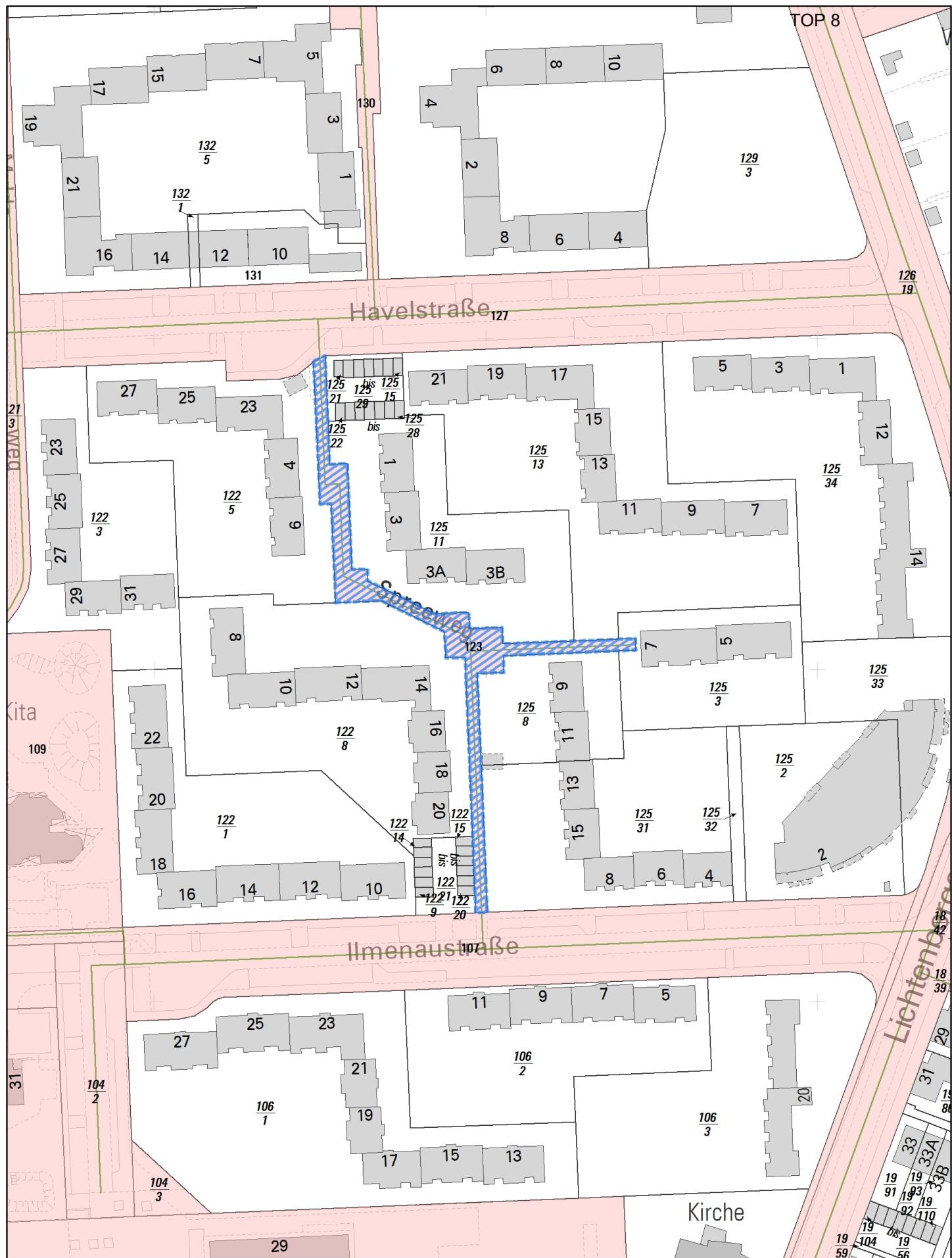
Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen.











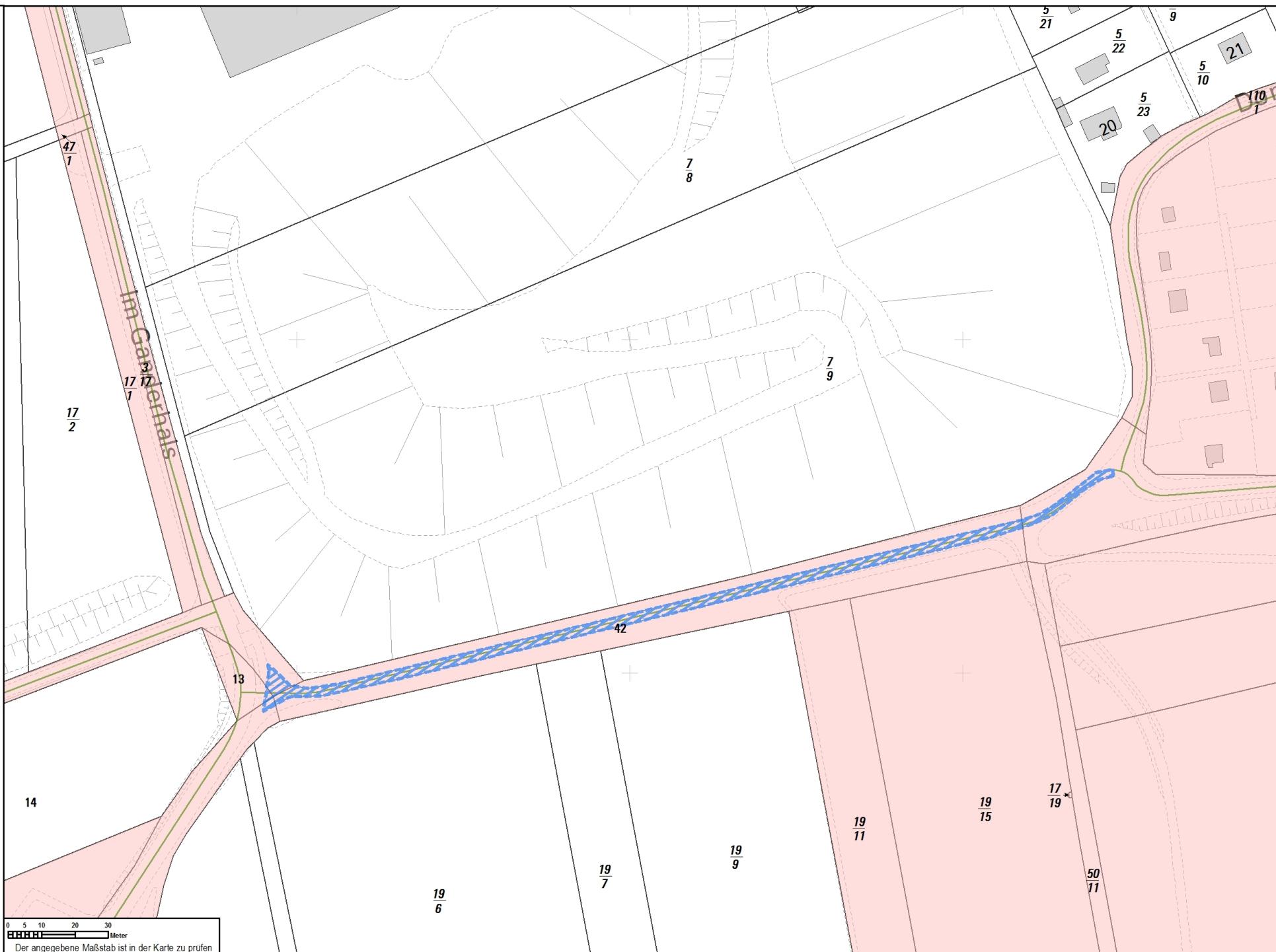


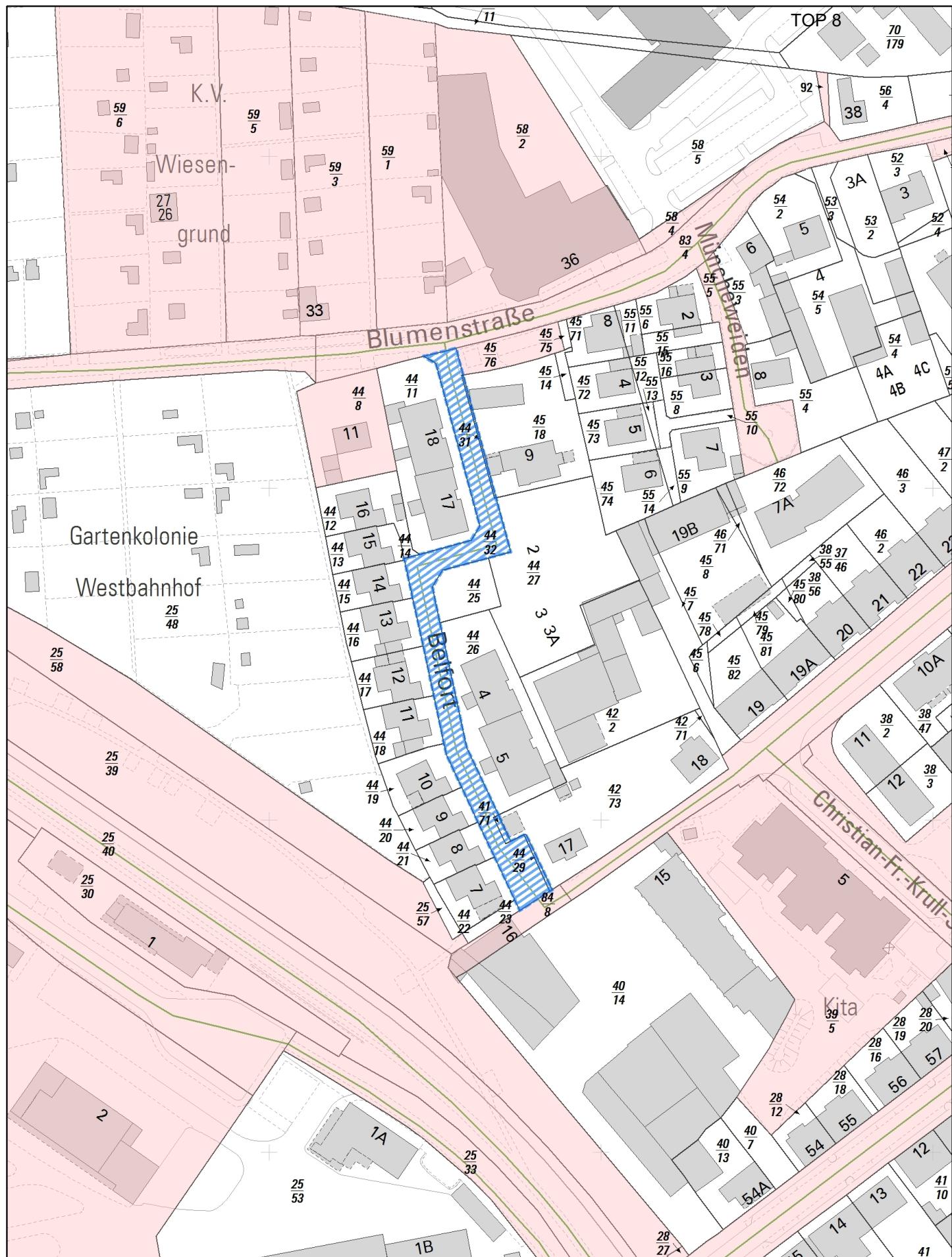
Ausgabe FRISBI
Angefertigt: 06.09.2022
Maßstab: 1:1 500

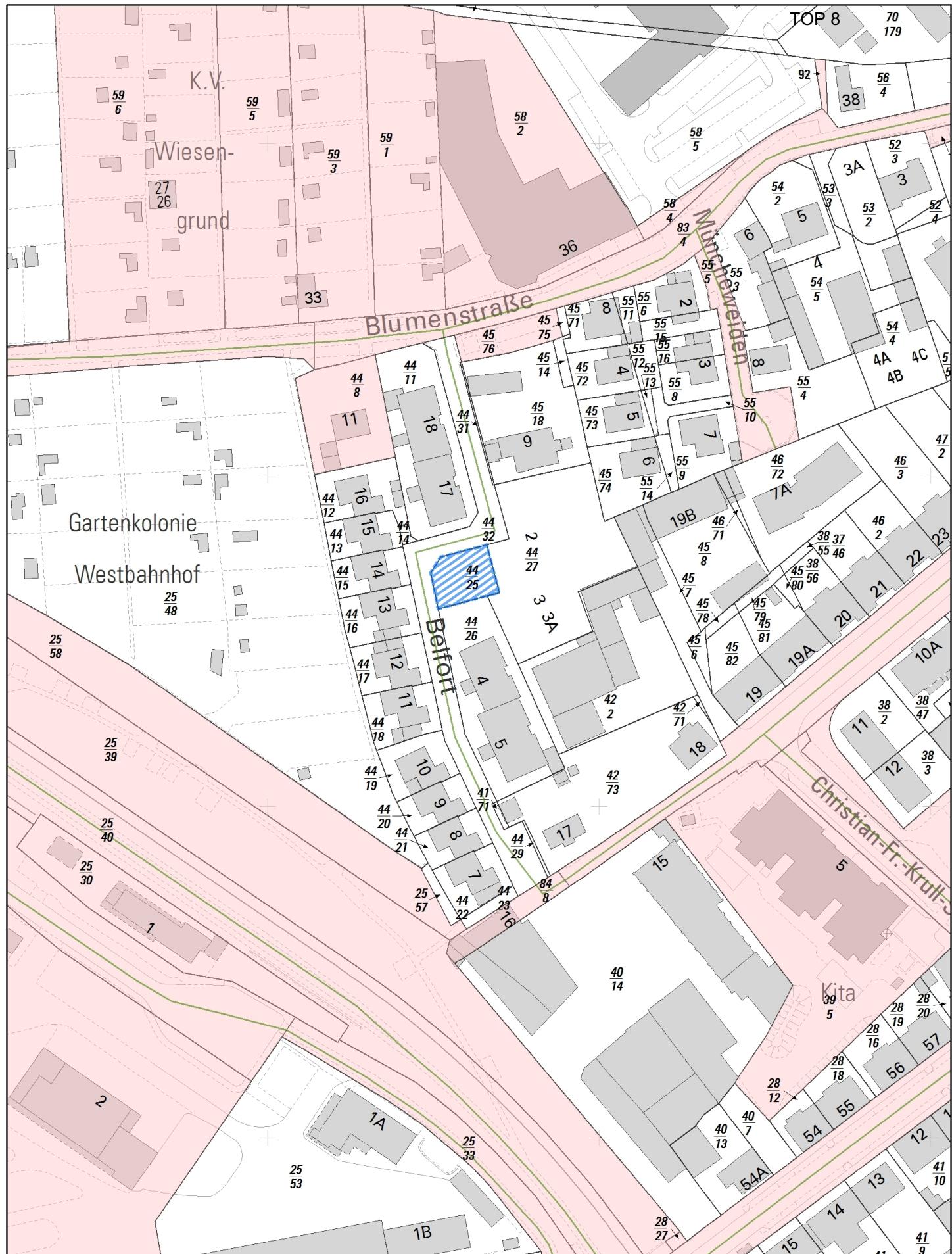
→ Z

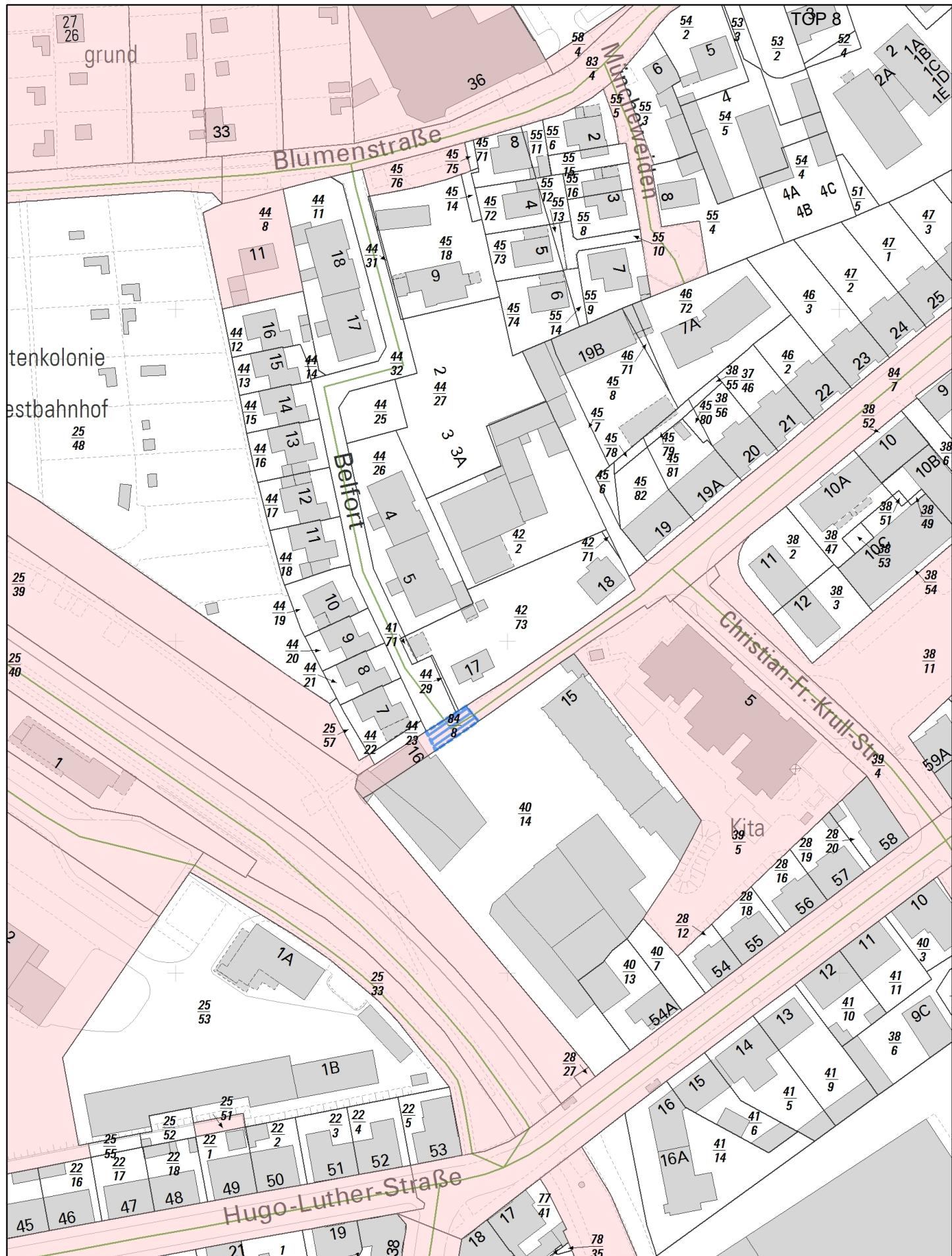
Stadt

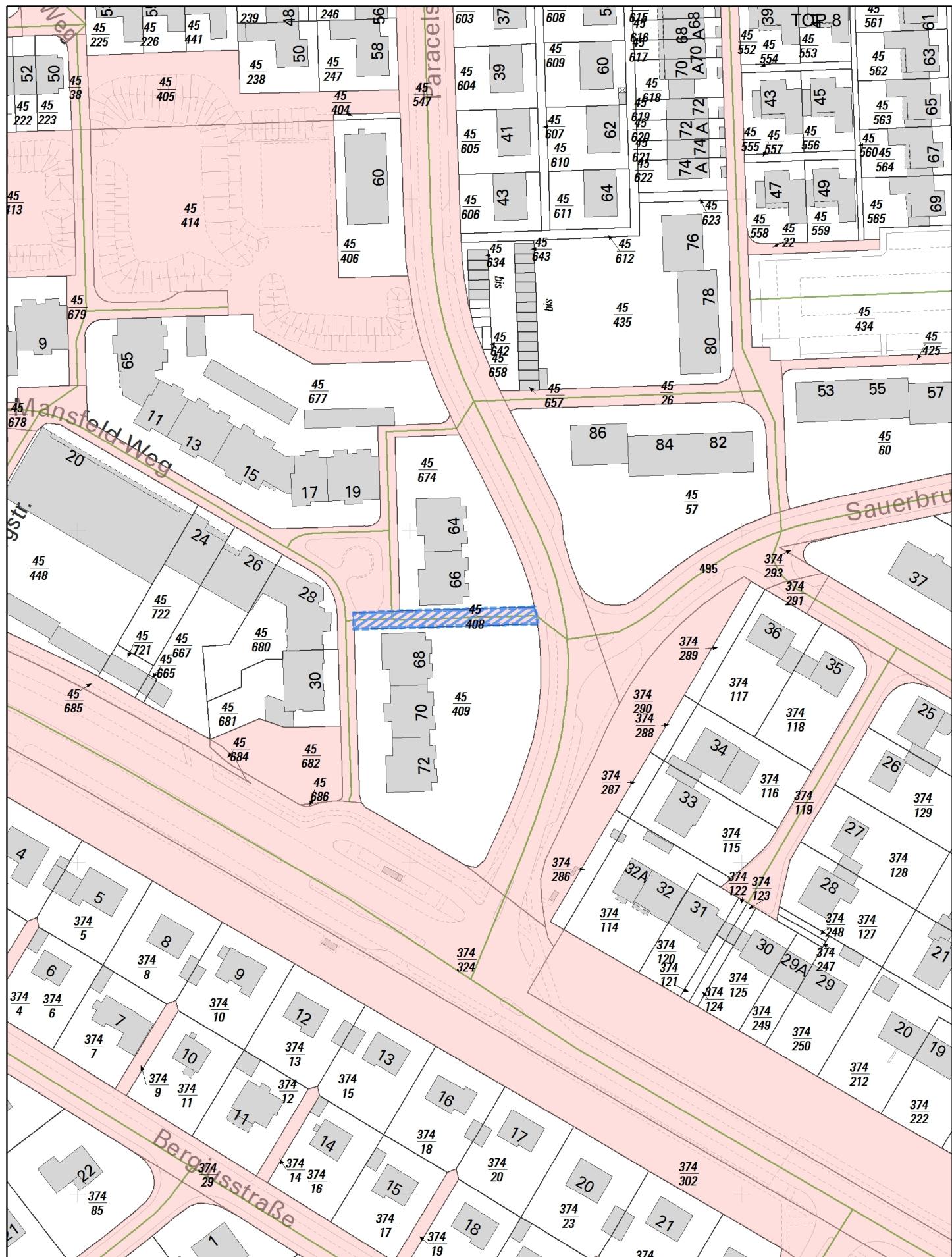
Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

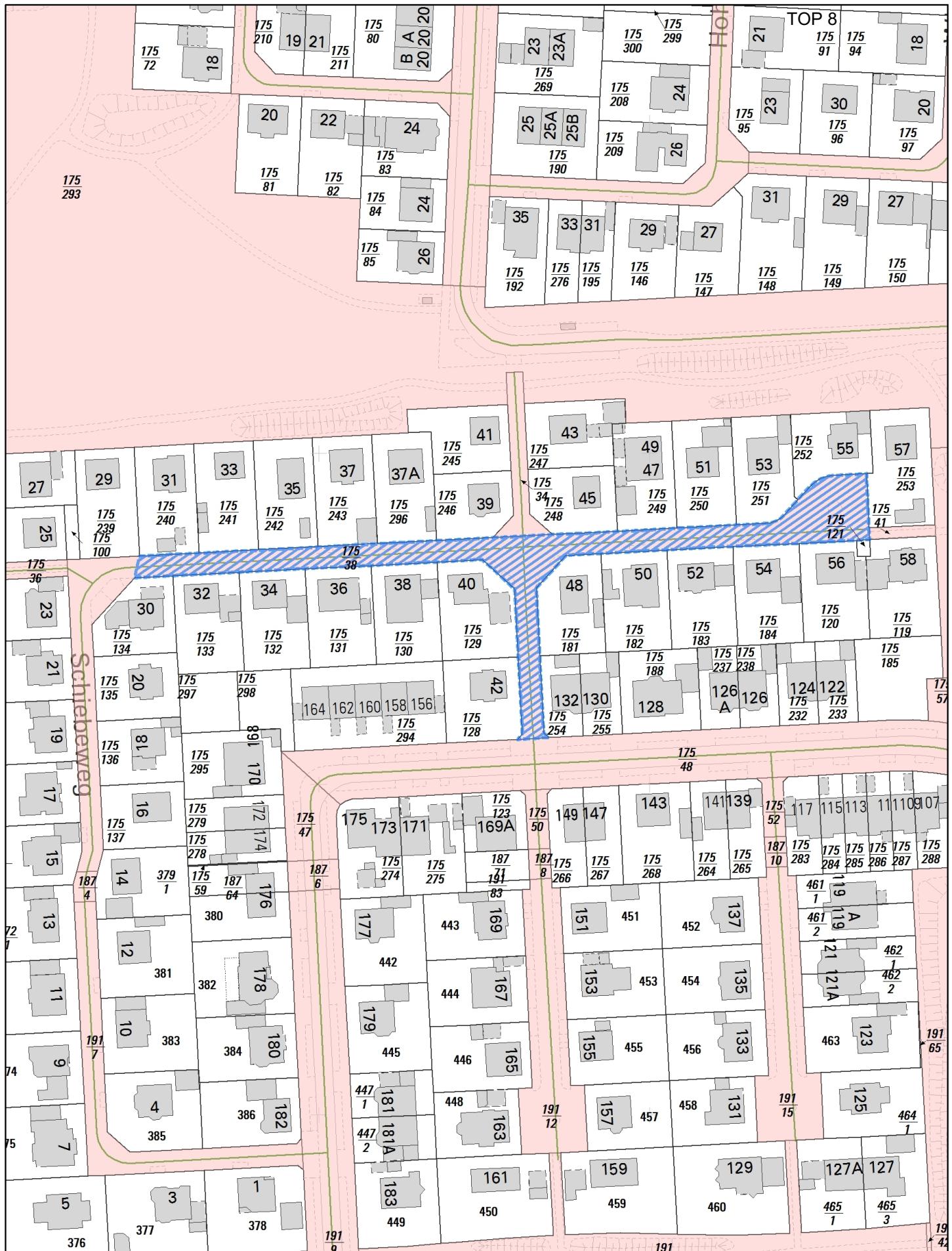


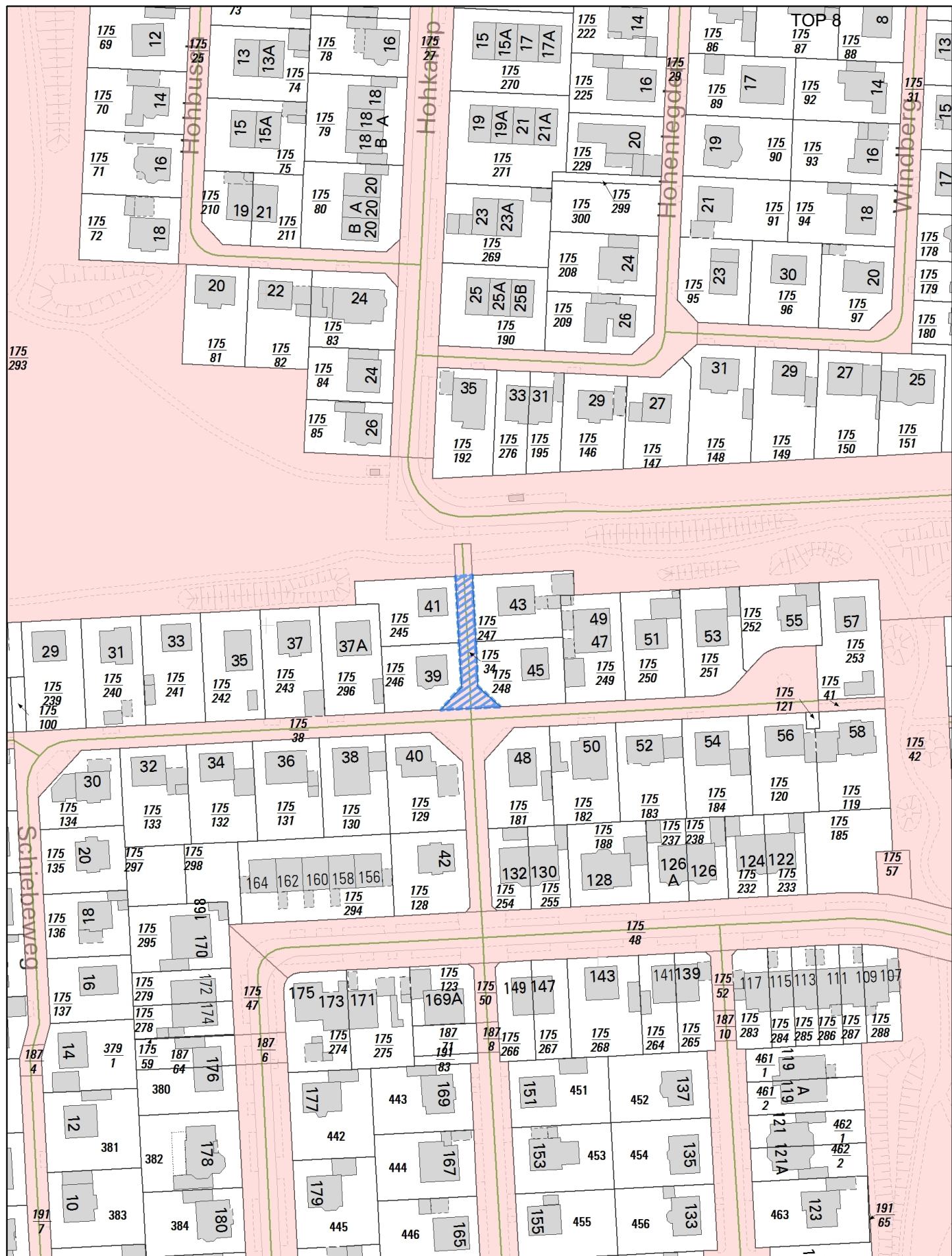












Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 13.06.2022

Maßstab: 1:1 500

Erstellt für Maßstab



Stadt



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

Nur für den
Dienstgebrauch

A horizontal scale bar with numerical markings at 0, 5, 10, 20, and 30. Below the scale bar, the word "Meter" is written in a bold, italicized font. The scale bar is divided into three segments: a black segment from 0 to 20, a white segment from 20 to 30, and a black segment from 30 to the end.

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes
Teileinziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes

Die in der Stadt Braunschweig nachfolgend genannten Straßen lfd. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 26, 27 und 28 werden mit sofortiger Wirkung zur Gemeindestraße mit den genannten Beschränkungen für den Benutzerkreis oder die Benutzungsart gewidmet.

Die in der Stadt Braunschweig nachfolgend genannten Straßen lfd. Nr. 11, 14, 15, 20, 22 werden mit sofortiger Wirkung zur Gemeindestraße mit den genannten Beschränkungen für den Benutzerkreis oder die Benutzungsart teileingezogen.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Braunschweig.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Lfd. Nr.	StBezR	Bezeichnung, Name der Straße	Anfangs- / Endpunkt	Länge / m	Straßengruppe	Teileinziehung	Beschränkungen	Bemerkung
1	112	Hermann-Deppe-Ring	Nordendorfsweg / Hermann-Deppe-Ring 49 A und 59	800	Gemeindestraße	nein		Widmung nach Verkehrsübergabe
2	112	Hermann-Deppe-Ring	entlang Grundstück Hermann-Deppe-Ring 51	30	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg	Widmung nach Verkehrsübergabe
3	112	Verbindungsweg Hermann-Deppe-Ring Sommerbadring	entlang Grundstücke Hermann-Deppe-Ring 61 / 63	28	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg	Widmung nach Verkehrsübergabe
4	112	Hermann-Deppe-Ring	entlang Grundstück Hermann-Deppe-Ring 37	30	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg, Zufahrt zu den Grundstücken frei	Widmung nach Verkehrsübergabe
5	112	Sommerbadring	Sommerbadring 33 und 41 / Zum Kahlenberg	673	Gemeindestraße	nein		Widmung nach Verkehrsübergabe
6	112	Verbindungsweg Sommerbadring Hermann-Deppe-Ring	entlang Grundstück Sommerbadring 33	36	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg, Zufahrt zu den Grundstücken frei	Widmung nach Verkehrsübergabe
7	112	Verbindungsweg Hermann-Deppe-Ring Sommerbadring	entlang Grundstück Sommerbadring 41	30	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg	Widmung nach Verkehrsübergabe
8	112	Sommerbadring	entlang Grundstück Sommerbadring 51	24	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg	Widmung nach Verkehrsübergabe
9	112	Verbindungsweg Sommerbadring Nordendorfsweg	Sommerbadring 3 / Nordendorfsweg 1	48	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg	Widmung nach Verkehrsübergabe
10	112	Zum Kahlenberg	nördliche Flurstücksgrenze 358/3 / Rabenrodestraße	140	Gemeindestraße	nein		Widmung nach Verkehrsübergabe
11	130	Am Bruchtor	Bankplatz / östliche Grundstücksgrenze Am Bruchtor 3	47	Gemeindestraße	ja	Fußgängerzone, Lieferverkehr, öffentliche Verkehrsmittel, Taxen, Radfahrer, Krankentransporte und Zufahrt zu den Grundstücken frei	Nutzungsänderung
12	130	Echternstraße	Echternstraße 63 / Güldenstraße 16	31	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg, Zufahrt zu den Grundstücken frei	Widmung nach Bestand
13	130	Friedrich-Wilhelm-Platz	Bruchtorwall / Friedrich-Wilhelm-Straße	89	Gemeindestraße	nein	Fußgängerzone, Lieferverkehr, öffentliche Verkehrsmittel, Taxen, Radfahrer, Krankentransporte und Zufahrt zu den Grundstücken frei	Nutzungsänderung

Lfd. Nr.	StBezR	Bezeichnung, Name der Straße	Anfangs- / Endpunkt	Länge / m	Straßengruppe	Teileinziehung	Beschränkungen	Bemerkung
14	130	Friedrich-Wilhelm-Platz	Friedrich-Wilhelm-Straße 41 / Friedrich-Wilhelm-Platz 6	20	Gemeindestraße	ja	Fußgängerzone, Lieferverkehr, öffentliche Verkehrsmittel, Taxen, Radfahrer, Krankentransporte und Zufahrt zu den Grundstücken frei	Nutzungsänderung
15	130	Friedrich-Wilhelm-Platz	Am Bruchtor / Bruchtorwall	92	Gemeindestraße	ja	Fußgängerzone, Lieferverkehr, öffentliche Verkehrsmittel, Taxen, Radfahrer, Krankentransporte und Zufahrt zu den Grundstücken frei	Nutzungsänderung
16	130	Wallstraße	Am Wassertor / Wallstraße 37	52	Gemeindestraße	nein		Widmung nach Bestand
17	211	Köslinstraße	Köslinstraße 130 / Köslinstraße 140	73	Gemeindestraße	nein	Gehweg, Lieferverkehr frei	Nutzungsänderung
18	212	Verbindungsstraße zwischen Salzdahlumer Straße und Schwartzkopffstraße	Klinikum Salzdahlumer Straße / Schwartzkopffstraße	400	Gemeindestraße	nein		Widmung nach Bestand
19	212	Schulgasse	Salzdahlumer Straße / Schulgasse 1 A	77	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg	Nutzungsänderung
20	212	Schulgasse	Im Dorfe / Schulgasse 1	35	Gemeindestraße	ja	Geh- und Radweg, Zufahrt zu den Grundstücken 1 und 1 A frei	Nutzungsänderung
21	221	Spreeweg	Havelstraße / Ilmenaustraße	245	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg, Zufahrt zum Garagenhof und Lieferverkehr frei	Nutzungsänderung
22	310	Am Weinberg	Im Ganderhals / Dorndriftweg	267	Gemeindestraße	ja	Geh- und Radweg	Nutzungsänderung
23	310	Belfort	Blumenstraße / Helenenstraße	190	Gemeindestraße	nein		Widmung nach B-Plan
24	310	Belfort	Flurstück 44/25	15	Gemeindestraße	nein	Gehweg	Widmung nach B-Plan
25	310	Helenenstraße	südwestliche Grundstücksgrenze Helenenstraße 17 / nördliche Hausnummer 16	15	Gemeindestraße	nein		Widmung nach B-Plan
26	321	Verbindungsweg David-Mansfeld-Weg und Paracelsusstraße	Entlang Paracelsusstraße 66 und 68	55	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg	Widmung nach B-Plan
27	321	Schiebeweg	Lammer Heide /Schiebeweg 30 und 57	279	Gemeindestraße	nein		Widmung nach B-Plan
28	321	Verbindungsweg Schiebeweg	Entlang Schiebeweg 39 und 41	40	Gemeindestraße	nein	Geh- und Radweg, Zufahrt zu den Grundstücken frei	Widmung nach B-Plan

Stadt Braunschweig, Baureferat

*Betreff:***Verwendung von bezirklichen Mitteln 2023 im Stadtbezirksrat 310
Westliches Ringgebiet**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0103 Referat Bezirksgeschäftsstellen	<i>Datum:</i> 13.04.2023
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Entscheidung)	25.04.2023	Ö

Beschluss:

Die im Jahr 2023 veranschlagten Haushaltsmittel des Stadtbezirksrates 310 Westliches Ringgebiet werden wie folgt verwendet:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Unterhaltung unbeweglichen Vermögens | 25.000,00 € |
| 2. Einrichtungsgegenstände bezirkliche Schulen | 2.000,00 € |

Der Vorschlag für die jeweilige Verwendung ergibt sich aus dem Begründungstext.

Sachverhalt:

Für die Verwendung der bezirklichen Mittel im Stadtbezirksrat 310 Westliches Ringgebiet unterbreitet die Verwaltung folgende Vorschläge:

Zu 1.: Unterhaltung unbeweglichen Vermögens:

Nr.	Straße	Maßnahme	Geschätzte Kosten
1.	Freisestraße	Gehweg vor Hs.-Nr.14: ca. 145 m ² Betonplatten 30/30/4 aufnehmen, Planum herstellen und verdichten, Schottertragschicht liefern und einbauen, Betonplatten 30/30/8 liefern und neu verlegen, Hochbord erneuern beitragspflichtig*	25.000 €
2.	Varrentrappstraße	Gehweg vor Hs.-Nr. 1: ca. 30 m ² Betonplatten 30/30/4 aufnehmen, Planum herstellen und verdichten, Schottertragschicht liefern und einbauen, Betonplatten 30/30/8 liefern und neu verlegen beitragspflichtig*	4.900 €

Nr.	Straße	Maßnahme	Geschätzte Kosten
3.	Juliusstraße	vor Hs.-Nr. 40 und 41: ca. 75 m ² Betonplatten 30/30/4 aufnehmen, Planum herstellen und verdichten, Schottertragschicht liefern und einbauen, Betonplatten 30/30/8 liefern und neu verlegen, beitragspflichtig*	8.500 €
4.	Arndtstraße	gegenüber von Hausnummer 5: Bordabsenkung herstellen nicht beitragspflichtig	2.500 €
5.	Döringstraße	Gehweg vor Hs.-Nr. 6 bis Ecke Hedwigstraße: ca. 50 m ² Betonplatten 30/30/4 aufnehmen, Planum herstellen und verdichten, Schottertragschicht liefern und einbauen, ca. 25 m ² Betonplatten 30/30/8 und ca. 25 m ² Rechteckpflaster 20/10/8 rot liefern und verlegen beitragspflichtig*	10.000 €
6.	Hedwigstraße	Gehweg vor Hs.-Nr. 4: ca. 50 m ² Betonplatten 30/30/4 aufnehmen, Planum herstellen und verdichten, Schottertragschicht liefern und einbauen, Betonplatten 30/30/8 liefern und neu verlegen beitragspflichtig*	7.000 €

(* erst abrechenbar, wenn die jeweilige Anlage durchgängig erneuert ist)

Die im Beschlusstext genannten 25.000 € für die Unterhaltung unbeweglichen Vermögens sind Vorschläge der Verwaltung und dienen lediglich der Orientierung. Der Stadtbezirksrat kann unabhängig davon, im Rahmen seines Gesamtbudgets, abweichende Beschlüsse fassen. Ebenso könnten Unterhaltungsmaßnahmen auf anderen Straßen im Stadtbezirk vom Gremium beschlossen werden. Gleiches gilt für die unter Ziffer 2 genannten Einrichtungsgegenstände für die Schulen, sowie für den noch folgenden Vorschlag zur Grünanlagenunterhaltung.

Zu 2.: Einrichtungsgegenstände bezirkliche Schulen:

GS Bürgerstraße/5 höhenverstellbare Tische und 8 höhenverstellbare Stühle	1.913,35 €
GS Diesterwegstraße Flexeo Regal Pro, 4 Reihen, 32 Boxen, Flexeo Regal Pro, 3 Reihen, 24 Boxen, Flexeo Rolladenschrank, 4 Fächer Flexeo Rolladenschrank, 6 Fächer Flexeo Regal, 2 Reihen, 10 Fächer Lehrertisch	3.470,00 €
GS Gartenstadt/Schülerstuhl und Schülertisch	433,20 €
GS Hohestieg/Brandschutzzitrine	888,22 €

Die Vorschläge zur Grünanlagenunterhaltung werden zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung und des Inkrafttretens des städtischen Doppelhaushalts 2023/2024.

Die Verwaltung weist daraufhin, dass die Haushaltsreste grundsätzlich nur bis zur Höhe des Haushaltsansatzes ein Jahr übertragbar sind.

Kügler

Anlage/n:

keine

Absender:

**Fraktion B90/Die Grünen im
Stadtbezirksrat 310**

TOP 12.1

23-21136

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Unfall Straßenbahnhaltestelle Luisenstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.04.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

25.04.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Angesichts des schlimmen Unfalles im März an der Straßenbahnhaltestelle Luisenstraße
fragen wir die Verwaltung welche Maßnahmen getroffen werden um solche Unfälle in
Zukunft zu verhindern.

Peter Rau / Fraktionsvorsitzender Bündnis90/Die Grünen

Anlagen:

Keine.

*Betreff:***Unfall Straßenbahnhaltestelle Luisenstraße***Organisationseinheit:*Dezernat III
0600 Baureferat*Datum:*

17.04.2023

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Kenntnis)*Sitzungstermin*

25.04.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN im Stadtbezirksrat 310 vom 12.04.2023 verweist die Verwaltung auf ihre Stellungnahme 23-20915-01 zur Beantwortung einer Anfrage der BIBS-Fraktion in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben am 04.04.2023.

Leuer

Anlage/n:

DS 23-20915-01

Betreff:**Nach Straßenbahnunglück an der Luisenstraße Schulwege sicherer machen!**

Organisationseinheit: Dezernat III 0600 Baureferat	Datum: 05.04.2023
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (zur Kenntnis)	04.04.2023	Ö

Die Anfrage der BIBS-Fraktion beantwortet die Verwaltung in Abstimmung mit der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) wie folgt:

Zu 1.:

Die Haltestelle Luisenstraße ist über einen durch LSA gesicherten Überweg auf der Ostseite in beiden Fahrtrichtungen erreichbar. Der unmittelbare Gleisbereich ist nicht signalisiert. Die Querung des Gleisbereiches ist in den Räumzeiten der Signalisierung der Fahrbahnen berücksichtigt.

Entlang des stadteinwärtigen Gleises westlich der Haltestelle ist ein ca. 40 m langer Trampelpfad festzustellen. Darüber hinaus gibt es einen Trampelpfad am Westende der Haltestelle senkrecht zu den Gleisen. Dies weist auf ein Queren der Straße hin sowie auf ein verbotswidriges Queren der Gleise. Das Betreten des besonderen Gleiskörpers außerhalb von Überwegen stellt gemäß Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Abhilfe hinsichtlich des Querens kann ein Gitter zwischen den Gleisen schaffen. Alternativ zu einem Mittelgitter wäre die Einrichtung eines weiteren LSA-gesicherten Überweges am Westende der Haltestelle über Gleis und Fahrbahnen denkbar. Hinsichtlich der Vermeidung von Trampelpfaden entlang der Gleise böte sich ggf. eine abwehrende Bepflanzung an, allerdings zeigt die Erfahrung, dass im Zweifel dann direkt auf den Gleisen gegangen wird.

Die Haltestelle Luisenstraße entspricht den Regeln der Technik und ist von der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) abgenommen. Planungen seitens der BSVG zu Veränderungen an der Haltestelle Luisenstraße bestehen aktuell nicht. Aber selbstverständlich ist die BSVG offen sich mit Änderungsvorschlägen zu befassen.

Der letzte, mit dem aktuellen Fall nicht vergleichbare Unfall an dieser Haltestelle ereignete sich im Jahre 2014.

Zu 2.:

Hinsichtlich des Querens von Gleisen in der Haltestelle gibt es die bauliche Lösung eines Mittelgitters oder ggf. zusätzlicher LSA-gesicherter Überwege (s. o.). Derzeit gibt es keine Erkenntnisse der BSVG, die auf ein strukturelles Sicherheitsproblem an Haltestellen hindeuten. In Bezug auf das Fahrpersonal wird im Falle stark frequentierter Haltestellen oder bei erkennbarer Gefahr des Betretens des Gleisbereiches durch Passanten die Geschwindigkeit der Bahn herabgesetzt, ggf. geklingelt und erhöhte Bremsbereitschaft hergestellt.

Ein grundsätzlicher Hinweis: Absolute Sicherheit zu jedem Zeitpunkt kann im öffentlichen Kraftverkehr nicht gewährleistet werden. Ein Grundrisiko besteht für alle Verkehrsteilnehmenden, auch für Schülerinnen und Schüler.

Zu 3.:

Nach Unfallstatistik der BSVG lässt sich an keiner Haltestelle anhand von statistischen Häufungen ein erhöhtes Risiko für Passantinnen und Passanten bzw. Schülerinnen und Schüler feststellen. Diese Art von Unfällen ist glücklicherweise derart selten, dass es sich um statistisch nicht sinnvoll auswertbare Einzelfälle handelt.

Seitens der Polizei Braunschweig wird dies gegenüber der BSVG bestätigt. Die Unfallstatistik der Polizei Braunschweig ergibt, dass es in den Betrachtungszeiträumen 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022 an keiner Haltestelle in Braunschweig zu einer Häufung von Unfällen mit Beteiligung von Zufußgehenden gekommen ist.

Grundsätzlich beobachtet die BSVG eine Steigerung von kritischen Situationen durch die Ablenkung von Verkehrsteilnehmern, die auf die Nutzung elektronische Geräte (Smartphones, Kopfhörer u.Ä.) zurückzuführen ist. Die BSVG prüft daher bereits mit der Polizei Braunschweig Möglichkeiten zur Aufklärung in diesem Bereich, beispielsweise in Form einer Social-Media-Kampagne.

Leuer

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310

TOP 12.2

23-21093

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Sachstandanfrage: Entwicklung des Bühler-Geländes

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.04.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

25.04.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Seit einigen Jahren ist angedacht, dass ein Teil des Bühler-Geländes im Bereich Ringgleis-Ernst-Amme-Str. zu einem Neubaugebiet entwickelt werden soll. Entsprechende Vereinbarungen wurden zwischen der Stadt und dem Investor geschlossen. U.a. soll dort noch die 20% Quote für sozial verträglichen Wohnungsbau greifen, eine Kita gebaut und im Hinblick des Umweltschutzes die Schölke renaturiert werden. Das letzte Gespräch mit der Verwaltung, Stadtbezirksrat und dem Investor fand vor ca. 2-2,5 Jahren statt. Seitdem sind dem Bezirksrat keine neueren Informationen über die weitere Entwicklung des Geländes bekannt.

Vor diesem Hintergrund fragt die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310 die Verwaltung:

1. Wie sehen die Pläne und der Zeitplan für die Entwicklung des oben genannten Geländes aus?
2. Ist die Möglichkeit gegeben, dass die Stadt das Gelände vom Investor erwerben kann?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

Keine.

Betreff:**Sachstandanfrage: Entwicklung des Bühler-Geländes****Organisationseinheit:**Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation**Datum:**

13.04.2023

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Kenntnis)**Sitzungstermin**

25.04.2023

Status

Ö

Sachverhalt:**Zu Frage 1**

Diese Frage wurde in der Stellungnahme der Verwaltung 23-20957-01 zur Sitzung des Stadtbezirksrates 310 am 25. April 2023 unter „Vorbemerkungen“ und „Zu Frage 3“ ausführlich beantwortet.

Zu Frage 2

Ein Erwerb der Flächen durch die Stadt kann insgesamt nicht empfohlen werden.

Die Entwicklung des Gebietes ist mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken belastet. Zu nennen sind hier insbesondere die Kosten für die Räumung des Geländes, eine eventuelle Bodensanierung, die Freilegung der Schölke und erforderliche Maßnahmen zur Regenrückhaltung. Es müssten Nutzungskonzepte für den gewerblichen Bauriegel entlang des Betriebsgeländes der Firma Bühler sowie für das ehemalige Verwaltungsgebäude bzw. den Neubau hinter der zu erhaltenen Fassade gefunden werden.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Tatsache, dass die Stadt Braunschweig nicht als Projektentwicklerin auftritt. Die Stadt könnte zwar die öffentliche Erschließung durchführen, nicht jedoch die Errichtung oder den Umbau der Gebäude. Die Stadt Braunschweig errichtet Gebäude des Gemeinbedarfs (Schulen, Kitas, Feuerwachen). Sie ist indirekt über die GGB in der Vermarktung von Baugrundstücken sowie über die Niwo in der Errichtung von Wohngebäuden aktiv. Die Entwicklung von Quartieren mit gemischter Nutzungsstruktur und erheblichen Risiken, wie oben beschrieben, gehört jedoch nicht dazu.

Es ist ferner anzunehmen, dass seitens der Eigentümerin zu hohe Wertvorstellungen für die Liegenschaft bestehen.

Schmidbauer

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Bebauungsplan Ernst-Amme-Straße-Nordwest, NP 45;
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 25.
Juni 2019**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.03.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

25.04.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Zu dem Bebauungsplan Ernst-Amme-Straße-Nordwest, NP 45 wurde mit der Satzung von 14.06.2021 über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 25. Juni 2019 (Amtsblatt Nr. 7/21) die Veränderungssperre zum Erhalt der Fassade des Bühler-MIAG Gebäudes bis zum 01.07.2022 verlängert. Die Frist ist abgelaufen. Eine weitere Verlängerung ist gem. (§ 17 (3) Baugesetzbuch) nur in besonderen Fällen zulässig. Der Bebauungsplan ist nicht rechtskräftig geworden.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist es richtig, dass ein Rechtsanspruch auf Erhalt der historischen Fassade gegenüber dem Eigentümer nicht mehr besteht und auch nicht mehr bewirkt werden kann oder sieht die Verwaltung einen besonderen Grund für eine weitere Verlängerung gem. § 17 (3) BauGB gegeben?
2. Wenn ja, warum wurde bisher kein Verfahren zur Verlängerung der Veränderungssperre eingeleitet?
3. Wie ist der Bearbeitungsstand des Bebauungsplanes und wann kann mit einem Satzungsbeschluss gerechnet werden?

Gez. Henning Glaser
Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

keine

Betreff:**Bebauungsplan Ernst-Amme-Straße-Nordwest, NP 45;****Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 25. Juni 2019**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 13.04.2023
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	25.04.2023	Ö

Sachverhalt:Vorbemerkungen

Das Bebauungsplanverfahren „Ernst-Amme-Straße-Nordwest“, NP 45 ruht derzeit. Der wesentliche Grund hierfür liegt darin, dass die Vorhabenträgerin keine Bereitschaft zeigt, das ehemalige Verwaltungsgebäude Ernst-Amme-Straße 18 zu erhalten. Stattdessen wurden Pläne vorgelegt, die eine Neubebauung aufzeigen. Darin wird eine Wohnbebauung mit fünf Vollgeschossen vorgeschlagen, alternativ mit oder ohne zusätzlichem Staffelgeschoss. Nur der Kopfbau an der Ecke Ernst-Amme-Straße / Ringgleisweg soll erhalten bleiben. Die von der Vorhabenträgerin beauftragten Architekten führen hierfür zu hohe Baukosten und aufgrund der großen Geschossdhöhen mit einem insgesamt ungünstigen Verhältnis der Außenhülle zur Nutzfläche zu hohe Energiekosten ins Feld.

Die Verwaltung hatte demgegenüber mehrfach deutlich gemacht, dass die bisherige Vereinbarung über den zu erhaltenden Gebäudeteil entlang der Ernst-Amme-Straße einen Kompromiss darstellt, bei dem bereits Gebäudeteile entlang des Ringgleisweges und im Bereich der künftigen Zufahrtsstraße abgebrochen und im Übrigen nur die Fassade erhalten bleiben sollen.

Die Vorhabenträgerin hat zuletzt gegenüber der Verwaltung geäußert, das Kriterium von 30 % sozialem Wohnungsbau nicht erfüllen zu wollen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Verwaltung die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1

Da derzeit keine Veränderungssperre gilt, besteht kein planungsrechtliches Sicherungsinstrument gegen einen Abbruch des ehemaligen Verwaltungsgebäudes. Die bereits einmal verlängerte Veränderungssperre ist ausgelaufen, sodass eine weitere Verlängerung nicht mehr möglich ist.

Zu Frage 2

Eine zweite Verlängerung der Veränderungssperre wurde seitens der Verwaltung nicht eingeleitet, da die rechtlichen Möglichkeiten einer zweiten Verlängerung sehr stark

eingeschränkt sind. Zudem war bereits zum Zeitpunkt des Auslaufens der ersten Verlängerung erkennbar, dass das Bebauungsplanverfahren auch innerhalb der zweiten Verlängerung um ein weiteres Jahr nicht abgeschlossen werden konnte.

Zu Frage 3

Wie oben aufgeführt, besteht derzeit kein Konsens über eine Fortführung des Verfahrens. Auch die Schlussfassung des maßgeblichen Verkehrsgutachtens liegt noch nicht vor. Es war und ist vorgesehen, nach Vorlage der Schlussfassung des Verkehrsgutachtens ein Einvernehmen mit Vertretern aus Stadtbezirksrat und APH über die Erschließung des Geländes herbeizuführen, bevor die übrigen Arbeits- und Verfahrensschritte durchgeführt werden (weitere Fachplanungen und Gutachten, Behördenbeteiligung, städtebaulicher Vertrag, Gremienbeteiligung, öffentliche Auslegung, Satzungsbeschluss).

Solange kein Einvernehmen in Bezug auf den Erhalt der Fassade des Verwaltungsgebäude und den Anteil an gefördertem Wohnraum hergestellt werden kann, wird das Bebauungsplanverfahren seitens der Verwaltung nicht fortgeführt. Ein Termin für den Satzungsbeschluss kann deshalb nicht genannt werden.

Schmidbauer

Anlage/n:

Keine.

Betreff:

**Einschränkung der Nutzungszeiten des Spiel- und Jugendplatzes
Kalandstraße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.04.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

25.04.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Ausgangslage:

Aus einer Mitteilung des Fachbereiches Stadtgrün und Sport vom 20.03.23 geht hervor, dass die Nutzungszeiten des Spiel- und Jugendplatzes Kalandstraße im Zuge lärmreduzierender Maßnahmen zum Schutz der Anliegenden wie folgt eingeschränkt wurden: „von Montag bis Samstag 08:00 bis 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 20:00 Uhr. Der Spielplatzbereich steht Kindern zwischen 07:00 und 20:00 Uhr zur Verfügung“. Die Maßnahmen stehen auf den ersten Blick im Widerspruch zu dem Ziel, Braunschweig als kinder- und familienfreundliche Stadt weiterzuentwickeln. Darüber hinaus stellt sich die Frage, an welchen Orten sich die Jugendlichen aufgrund der verkürzten Öffnungszeiten außerhalb einer gewissen sozialen Kontrolle aufhalten könnten.

Vor diesem Hintergrund fragt die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310 die Verwaltung:

1. Welche Nutzungszeiten gab es vor der Änderung?
2. Wie viele Beschwerden von Anliegenden lagen der Verwaltung vor und auf welche Tageszeiten bezogen sich diese?
3. Aus welchen Überlegungen resultiert die vorgenommene Einschränkung der Nutzungszeiten auf diese Zeiträume, v.a. hinsichtlich der Abweichung von den Nutzungszeiten des Spielplatzes, und wo können sich die Jugendlichen in Folge der verkürzten Öffnungszeiten stattdessen aufhalten?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

Keine.

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310

TOP 12.5

23-21097

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Geschwindigkeitsmessung Alt-Petritor/Kälberwiese

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.04.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

Status

25.04.2023

Ö

Sachverhalt:

Zur Ausgangslage:

Die Siedlung Alt-Petritor ist eine Wohngegend mit wenigen Mehrfamilienhäusern und vielen Straßen mit Randparkenden Kraftfahrzeugen. In der Siedlung sind Fahrradstraßen mit entsprechendem Piktogramm ausgewiesen und die Geschwindigkeit ist auf vielen Straßen mit Verkehrszeichen (VZ 274-30) auf 30 km/h beschränkt. Seitens vieler Anwohnender wird immer wieder auf „rasende“ Kraftfahrzeuge, die die Geschwindigkeitsbegrenzung missachten, verwiesen.

Vor diesem Hintergrund fragt die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310 die Verwaltung:

1. Werden bereits Geschwindigkeitsüberprüfungen bzw. -messungen durchgeführt bzw. sind welche geplant?
2. Wann können dem Bezirksrat Ergebnisse der Überprüfung präsentiert werden?
3. Welche anderen Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Geschwindigkeitsbegrenzung durchzusetzen?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

Keine.

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310

TOP 12.6

23-21098

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Erneuerung der Piktogramme Alt-Petritor/Kälberwiese

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.04.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

Status

25.04.2023

Ö

Sachverhalt:

Zur Ausgangslage:

Die Siedlung Alt-Petritor ist eine Wohngegend mit wenigen Mehrfamilienhäusern und vielen Straßen mit Randparkenden Kraftfahrzeugen. In der Siedlung sind Fahrradstraßen und Geschwindigkeitsbeschränkungen mit entsprechendem Piktogramm ausgewiesen. Diese Piktogramme sind vielfach nur noch rudimentär sichtbar.

Vor diesem Hintergrund fragt die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310 die Verwaltung:

1. Kann bei der Überprüfung der Piktogramme durch Bellis dieser Bereich bevorzugt werden?
2. Bestehen Möglichkeiten, diese Piktogramme besser vor Abrieb zu schützen?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

Keine.

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310

TOP 12.7

23-21099

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Wärmeversorgung im Quartier

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.04.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

25.04.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Ausgangslage:

Die Bundesregierung plant ab 2024 keine neuen Gasheizungen ohne mindestens 65% Anteil regenerativer Energie zuzulassen. Im Westlichen Ringgebiet gibt es einen hohen Anteil von Wohnbebauung aus der Gründerzeit, die für eine entsprechende energetische Sanierung nicht oder nur bedingt geeignet sind. Auch sind alternative Energieversorgungen nicht vorhanden oder auf absehbare Zeit nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund fragt die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310 die Verwaltung:

1. Wie stellt sich die Verwaltung die künftige Versorgung mit Wärmenergie im Westlichen Ringgebiet vor?
2. Sind alternative Versorgungsmöglichkeiten wie z. B. die Gaslieferung an die Haushalte mit 65% regenerative Energie zu versetzen möglich?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

Keine.

Absender:

Gruppe Die LINKE. / Die PARTEI / BIBS
im Stadtbezirksrat 310

22-19881

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Voraussetzungen für benutzungspflichtige Radwege im Westlichen Ringgebiet

Empfänger:

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

26.10.2022

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Beantwortung)

08.11.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Viele Radwege im Bezirk sind mit dem Z237, Z240 oder Z241 beschildert und unterliegen damit der Benutzungspflicht. Für die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht (RwBPfl) muss aber laut § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO in der konkreten Örtlichkeit eine Gefahrenlage vorliegen, die das normale Maß der Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Zusätzlich müssen solche Radwege, seit der Novelle der StVO im Jahre 1997, auch die erforderlichen baulichen Voraussetzungen erfüllen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Sind die oben genannten Voraussetzungen für die Anordnung der RwBPfl überall im Bezirk erfüllt? Um eine detaillierte Begründung für die folgenden Straßen wird gebeten: Altstadtring, Cyriaksring, Goslarsche Straße und die Alte Frankfurter Straße.
2. Welche Straßen, bei denen die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und trotzdem eine RwBPfl durch eines der oben genannten Zeichen angeordnet wird, sind es im Stadtbezirk 310?

Anlagen:

keine

*Betreff:***Voraussetzungen für benutzungspflichtige Radwege im Westlichen Ringgebiet***Organisationseinheit:*Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

21.04.2023

*Adressat der Mitteilung:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Kenntnis)

25.04.2023

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Gruppe Die LINKE./Die PARTEI/BIBS vom 26.10.2022 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht stellt eine Beschränkung des fließenden Verkehrs dar und ist - wie in der Anfrage dargelegt - zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 Abs. 1 bis 8 der Straßenverkehrsordnung (StVO) genannten Rechtsgüter, u. a. die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, erheblich übersteigt.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Radwegbenutzungspflichten im Stadtgebiet werden von der Verwaltung im Rahmen personeller Möglichkeiten überprüft. Im Hinblick auf die vom Stadtbezirksrat konkret genannten Straßen stellt sich die Sach- und Rechtslage wie folgt dar:

Altstadtring

Auf dem Altstadtring besteht je Fahrtrichtung ein baulich angelegter Radweg; dort ist eine Radwegbenutzungspflicht durch Verkehrszeichen 241 (getrennter Rad- und Gehweg) angeordnet.

Der Altstadtring zählt mit zu den am stärksten befahrenen Hauptverkehrsstraßen im Braunschweiger Stadtgebiet. Er weist eine werktägliche Verkehrsbelastung*1 zwischen etwa 13.500 und 20.000 Kfz/24h (Summe aller Fahrtrichtungen) auf. Dabei liegt die höchste stündliche Verkehrsbelastung bei etwa 2.000 Kfz. Der Schwerverkehrsanteil (Lkw/Busse) liegt zwischen etwa 700 und 800 Fahrzeugen/24h.

Nach den Erkenntnissen der „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ (Ausgabe 2010, im Folgenden: ERA 2010), ist der Altstadtring dem sog. Belastungsbereich III zuzuordnen, in dem das Trennen des Radverkehrs vom Kraftfahrzeugverkehr erforderlich sein kann.

¹ * Zur Ermittlung der örtlichen Verkehrsbelastungen wurde das Verkehrsmodell für die Analyse 2016 herangezogen.

Wenn auf dem Altstadtring Kraftfahrzeuge Radfahrende überholen, besteht aufgrund der hohen Verkehrsbelastung und insbesondere mit Blick auf den Schwerverkehrsanteil eine Gefahr für Leib und Leben der Radfahrenden. Das Befahren der Fahrbahnen des Altstadtrings nicht nur durch Kraftfahrzeuge, sondern auch durch Radfahrende stellt deshalb eine erhebliche Gefahrenlage im Sinn des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dar.

Die dort angeordnete Radwegbenutzungspflicht ist im Interesse aller beteiligten Verkehrsteilnehmer gerechtfertigt, auch wenn an einzelnen Stellen die in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 2 StVO Absatz 4 Satz 2 genannte lichte Breite (befestigter Verkehrsraum mit Sicherheitsraum) von in der Regel mind. 1,50 m unterschritten wird. Dabei bemisst sich die bauliche Radwegbreite allerdings nicht allein nach der reinen als Radweg ausgebauten Fläche, sondern nach dieser Fläche zuzüglich der Trenn- und Sicherheitsstreifen.

Cyriaksring

Auf dem Cyriaksring besteht je Fahrtrichtung ein baulich angelegter Radweg; dort ist eine Radwegbenutzungspflicht durch Verkehrszeichen 241 (getrennter Rad- und Gehweg) angeordnet.

Der Cyriaksring weist eine werktägliche Verkehrsbelastung*1 zwischen etwa 15.000 und 18.000 Kfz/24h (Summe aller Fahrtrichtungen) auf. Dabei liegt die höchste stündliche Verkehrsbelastung bei etwa 1.800 Kfz. Der Schwerverkehrsanteil (Lkw/Busse) liegt dort bei etwa 900 Fahrzeugen/24h. Der Cyriaksring gehört ebenfalls mit zu den am stärksten befahrenen Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet.

Nach den Erkenntnissen der ERA 2010 ist der Cyriaksring dem sog. Belastungsbereich III zuzuordnen, in dem das Trennen des Radverkehrs vom Kraftfahrzeugverkehr erforderlich sein kann.

Wenn auf dem Cyriaksring Kraftfahrzeuge Radfahrende überholen, besteht aufgrund der hohen Verkehrsbelastung und insbesondere mit Blick auf den Schwerverkehrsanteil eine Gefahr für Leib und Leben der Radfahrenden. Das Befahren der Fahrbahnen des Cyriaksrings nicht nur durch Kraftfahrzeuge, sondern auch durch Radfahrende stellt deshalb eine erhebliche Gefahrenlage im Sinn des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dar.

Die angeordnete Radwegbenutzungspflicht ist im Interesse aller beteiligten Verkehrsteilnehmer gerechtfertigt, auch wenn an einzelnen Stellen die in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) genannte lichte Breite (befestigter Verkehrsraum mit Sicherheitsraum) von in der Regel mind. 1,50 m unterschritten wird. Dabei bemisst sich die bauliche Radwegbreite nicht allein nach der reinen als Radweg ausgebauten Fläche, sondern nach dieser Fläche zuzüglich der Trenn- und Sicherheitsstreifen.

Goslarsche Straße

Goslarsche Straße zwischen Rudolfplatz und Görgesstraße

Zwischen Rudolfplatz und Petristraße werden noch bis voraussichtlich September 2023 Tiefbaumaßnahmen durchgeführt; die beidseitig vorhandenen Gehwege sind baustellenbedingt für den Radverkehr freigegeben, die Radwegbenutzungspflicht auf der Westseite ist temporär aufgehoben.

Bis zum Beginn dieser Baumaßnahmen wurde der Radverkehr auf der Westseite der Goslarschen Straße auf einem getrennten Rad- und Gehweg geführt. Der Radweg ist 1,50 m breit. In beide Fahrtrichtungen war auf diesem Radweg eine Benutzungspflicht angeordnet.

Im genannten Abschnitt weist die Goslarsche Straße eine maximale werktägliche Verkehrsbelastung^{*1} von etwa 4.100 Kfz/24h auf. Dabei liegt die höchste stündliche Verkehrsbelastung bei etwa 410 Kfz. Angaben zum Schwerverkehr liegen nicht vor.

Nach den Erkenntnissen der ERA 2010 ist dieser Streckenabschnitt dem sog. Belastungsbereich I zuzuordnen, auf dem das Führen des Radverkehrs auf der Fahrbahn grundsätzlich vertretbar erscheint.

Die Fahrbahn ist ausreichend breit für eine gemeinsame Führung beider genannter Verkehrsarten, es besteht zudem ein ausreichender Abstand zu den vorhandenen Parkständen. Das gemeinsame Führen von Radverkehr und Kraftfahrzeugverkehr auf der Fahrbahn der Goslarschen Straße stellt daher keine erhebliche Gefahrenlage im Sinn des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dar.

Die Radwegbenutzungspflicht wird deshalb nach Abschluss der Baumaßnahmen aufgehoben; das gilt auch für den linken Radweg in Fahrtrichtung Rudolfplatz, der für die Beibehaltung einer Benutzungspflicht darüber hinaus zu schmal ist.

Für den dann noch immer baulich vorhandenen Radweg zwischen Rudolfplatz und der Görgesstraße wird sodann ein Benutzungsrecht eingeräumt, so dass Radfahrende künftig wählen können, ob sie in Fahrtrichtung Südost auf der Fahrbahn oder weiterhin im Seitenraum fahren möchten. Dieser baulich vorhandene Radweg darf dann auch in Fahrtrichtung Rudolfplatz benutzt werden (Benutzungsrecht).

Die bestehende Radwegeverbindung von der Petristraße in Richtung Rudolfplatz bis zur Zufahrt des „Rewe-Marktes“ bleibt aufrecht erhalten.

Goslarsche Straße zwischen Görgesstraße und Madamenweg

In diesem Abschnitt ist die Goslarsche Straße überwiegend als Tempo 30-Zone und in zwei kurzen Abschnitten als Fahrradstraße ausgewiesen; dort besteht keine durch Verkehrszeichen 237, 240 oder 241 angeordnete Radwegbenutzungspflicht.

Alte Frankfurter Straße

Auf der Westseite der Alten Frankfurter Straße wird der Radverkehr auf unterschiedlichen benutzungspflichtigen Anlagen in beide Fahrtrichtungen geführt.

Im nördlichen Abschnitt von der Anschlussstelle Braunschweig Gartenstadt bis zum Grundstück Alte Frankfurter Straße 182

- Zwischen der Anschlussstelle Braunschweig Gartenstadt und Elzweg auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg (Verkehrszeichen 240). Die Breite dieses gemeinsamen Geh- und Radwegs beträgt dort überwiegend zwischen etwa 2,10 m und etwa 2,30 m und auf einem kurzen Abschnitt von ca. 150 m etwa 1,30 - 1,60 m.
- Südlich der Einmündung Elzweg für einen kurzen Abschnitt von etwa 60 m (zwischen den Hausnummern 184 und 182) auf einem getrennten Rad- und Gehweg (Verkehrszeichen 241). Die Breite des baulich angelegten Radwegs beträgt dort ca. 2,20 m.

Die Alte Frankfurter Straße weist in ihrem nördlichen Abschnitt eine werktägliche Verkehrsbelastung^{*1} von etwa 7.400 Kfz/24h (Summe beider Fahrtrichtungen) auf. Dabei liegt die höchste stündliche Verkehrsbelastung bei etwa 740 Kfz. Der Schwerverkehrsanteil (Lkw/Busse) liegt bei etwa 500 Fahrzeugen/24h.

Nach den Erkenntnissen der ERA 2010 ist der nördliche Abschnitt der Alten Frankfurter Straße dem sog. Belastungsbereich II zuzuordnen, in dem das Führen des Radverkehrs auf

der Fahrbahn zwar grundsätzlich vertretbar erscheint, allerdings erfordert die vorherrschende Verkehrsbelastung auch hier eine Trennung von Radverkehr und Kraftfahrzeugverkehr.

Wenn Kraftfahrzeuge Radfahrende überholen, besteht aufgrund der starken Verkehrsbelastung und insbesondere mit Blick auf den dort vorherrschenden Schwerverkehrsanteil eine Gefahr für Leib und Leben der Radfahrenden. Das Befahren der Fahrbahn des nördlichen Abschnitts der Alten Frankfurter Straße nicht nur durch Kraftfahrzeuge, sondern auch durch Radfahrende stellt deshalb eine erhebliche Gefahrenlage im Sinn des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dar.

Die dargestellte benutzungspflichtige Radverkehrsführung ist zur Wahrung der Verkehrssicherheit und im Interesse der beteiligten Verkehrsteilnehmer gerechtfertigt, auch soweit die in der VwV-StVO genannten Breiten unterschritten werden.

Im südlichen Abschnitt zwischen dem Grundstück Alte Frankfurter Straße 182 und Westerbergstraße

- Von der Hausnummer 182 bis zur Wurmbergstraße auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg (Verkehrszeichen 240), der eine Breite von ca. 2,10 m hat.
- Zwischen Wurmbergstraße und Im Seumel auf einem baulich angelegten Radweg (Verkehrszeichen 237). Die Breite des baulich angelegten Radwegs beträgt dort ca. 1,80 m.
- Zwischen Im Seumel und Westerbergstraße auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg (Verkehrszeichen 240). Die Breite dieses gemeinsamen Geh- und Radwegs beträgt dort zwischen etwa 1,60 m und etwa 2,30 m.

Die Alte Frankfurter Straße weist in ihrem südlichen Abschnitt eine werktägliche Verkehrsbelastung*¹ zwischen etwa 2.200 und 3.500 Kfz/24h (Summe beider Fahrtrichtungen) auf. Dabei liegt die höchste stündliche Verkehrsbelastung bei etwa 350 Kfz. Der Schwerverkehrsanteil (Lkw/Busse) liegt bei zwischen etwa 270 und etwa 320 Fahrzeugen/24h.

Nach den Erkenntnissen der ERA 2010 ist dieser Streckenabschnitt dem Übergangsbereich zwischen den sog. Belastungsbereichen I und II zuzuordnen, in dem das Führen des Radverkehrs auf der Fahrbahn grundsätzlich vertretbar erscheint.

Zu einer möglichen Aufhebung der bestehenden benutzungspflichtigen Radverkehrsführung hat die Polizei allerdings mitgeteilt, dass das Führen des Radverkehrs auf der Fahrbahn aufgrund des dort vorherrschenden Schwerverkehrs aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vertretbar erscheint. Dieser Auffassung schließt sich die Verwaltung an, da zu erwarten ist, dass der erforderliche Seitenabstand von mind. 1,50 m beim Überholen von Radfahrenden aufgrund der Verkehrsmenge, des Schwerverkehrsanteils und der Gestaltung des Straßenraumes dort nicht beachtet wird und dass dies zu gefährlichen Situationen führt.

Wenn Kraftfahrzeuge Radfahrende überholen und dieses zu den erwarteten gefährlichen Situationen führt, besteht aus den genannten Gründen auch im südlichen Abschnitt der Alten Frankfurter Straße eine Gefahr für Leib und Leben der Radfahrenden, daher stellt das Befahren der Fahrbahn nicht nur durch Kraftfahrzeuge, sondern auch durch Radfahrerende auch dort eine erhebliche Gefahrenlage im Sinn des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dar.

Die dargestellte benutzungspflichtige Radverkehrsführung ist deshalb auch in diesem Abschnitt zur Wahrung der Verkehrssicherheit gerechtfertigt, auch soweit die in der VwV-StVO genannten Breiten unterschritten werden.

Zu Frage 2:

Die Verwaltung prüft im Rahmen der personellen Möglichkeiten die Sach- und Rechtslage im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Anordnung einer solchen Benutzungspflicht sowie im Bedarfsfall die Aufhebung dieser Beschilderung. Daher ist eine konkrete Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

Wiegel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310

TOP 12.9

23-20597

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Rissbildung im Belag des Ringgleises

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.02.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

Status

21.02.2023

Ö

Sachverhalt:

Das Ringgleis ist ein beliebter Freizeitweg, der von Radfahrenden und Fußgänger*innen genutzt wird. An den Rändern ist Baum- und Strauchbewuchs. Zur besseren Kennzeichnung des Ringgleises wurde der Belag sandfarben eingefärbt.

Jetzt sind erste Risse im Abschnitt zwischen Hildesheimer Straße und Triftweg im Belag entstanden, wahrscheinlich durch gut wachsenden Randbewuchs.

Vor diesem Hintergrund fragt die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310 die Verwaltung:

1. Wie beurteilt die Verwaltung die Situation auf dem genannten Ringgleisabschnitt?
2. Wie und wie häufig wird die Sicherheit des Ringgleises überprüft?
3. Wie gewährleistet die Verwaltung die Instandsetzung des Ringgeleises bei zunehmenden Randbewuchs?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Absender:

**Gruppe Die LINKE./Die PARTEI/BIBS im
Stadtbezirksrat 310**

TOP 12.10

23-20599

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Haltelinie Schrägparkplätze Cyriaksring zwischen Johannes-
Selenka-Platz und Münchenstraße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.02.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

21.02.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Die weißmarkierte Haltelinie der Parkplätze hin zu dem Radweg ist zu großen Teilen nicht erkennbar, d.h. die Farbe ist verschwunden. Autos parken teilweise weit in den Radweg hinein und behindern den Fahrradverkehr.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wann wird die Farbe erneuert?
2. Mit welchen weiteren Maßnahmen kann zur Verbesserung der Situation in diesem Bereich beigetragen werden?

Anlagen:

keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

23-20599-01**Stellungnahme
öffentlich***Betreff:***Haltelinie Schrägparkplätze Cyriaksring zwischen Johannes-Selenka-Platz und Münchenstraße***Organisationseinheit:*

Dezernat III

66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

24.04.2023

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Kenntnis)*Sitzungstermin*

25.04.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Gruppe Die LINKE./Die PARTEI/BIBS im Stadtbezirk 310 vom 7. Februar 2023 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.)

Die abgängige weiße Parkmarkierung wird im zweiten Quartal 2023 erneuert.

Zu 2.)

Abhilfe könnte mit einem straßenausbaubeitragspflichtigen Umbau des Radweges geschaffen werden. Hierzu gibt es derzeit keine Planungen.

Wiegel

Anlage/n:

keine

Betreff:**Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen an Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028**

Organisationseinheit: Dezernat VII 0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung (Wahlen)	Datum: 29.03.2023
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	18.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Anhörung)	18.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	19.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	19.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	19.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	25.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Südwest (Anhörung)	25.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	25.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	26.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraue (Anhörung)	26.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (Anhörung)	27.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Anhörung)	27.04.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

Beschluss:

Der Rat der Stadt Braunschweig stimmt der Vorschlagsliste (Liste 1 - Teil A und B) zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen am Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zu.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger, die die Voraussetzungen der §§ 31 bis 34 GVG nicht vollständig erfüllen oder deren Bewerbung erst nach dem 28. Februar 2023 eingegangen ist (Liste 2) werden nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Sachverhalt

Gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) hat die Stadt Braunschweig im Jahr 2023 eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aufzustellen. Die Vorschlagsliste wird an das Amtsgericht Braunschweig gemeldet, wo sie mit den Vorschlagslisten der anderen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks zu einer Gesamtliste zusammengeführt wird.

Aus der Gesamtliste wählt bis zum 15. Oktober 2023 ein am Amtsgericht ansässiger Schöffenwahlausschuss die Schöffinnen und Schöffen sowie die Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen für das Amts- und das Landgericht für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 hat der Präsident des Amtsgerichts die Stadt Braunschweig aufgefordert, bis zum 1. Juni 2023 mindestens 102 Personen für die vom Amtsgericht Braunschweig und mindestens 272 Personen für die vom Landgericht Braunschweig (Strafkammern) benötigten Haupt- und Ersatzschöffen vorzuschlagen. Somit sind **mindestens 374 Personen** vorzuschlagen.

Nach einem Presseauftruf und Mitteilungen an die im Rat vertretenen Parteien und Wählergruppen haben sich insgesamt 961 Personen um die Aufnahme in die Braunschweiger Vorschlagsliste beworben, die die formalen Voraussetzungen zur Übernahme des Schöffenamtes gemäß der §§ 31 bis 34 GVG erfüllen, soweit dies von der Verwaltung überprüft werden konnte. Alle diese Personen sind im Anhang (Liste 1 Teil A und B) mit den in § 36 (2) GVG geforderten Daten aufgeführt. Für die Anhörung der Stadtbezirksräte ist die Liste 1.1 nach Stadtbezirken gruppiert.

Weitere 28 Bewerbungen von interessierten Bürgerinnen und Bürgern, die die Voraussetzungen der §§ 31 bis 34 GVG nicht vollständig erfüllen oder deren Bewerbung nach dem von der Verwaltung gesetzten Stichtag 28. Februar 2023 eingegangen ist, sind in der Liste 2 aufgeführt. Diese Personen haben trotz eines Hinweises der Verwaltung ihren Antrag aufrechterhalten. Die Verwaltung schlägt vor, diese Personen nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Der Rat kann weitere Personen auf die Liste nehmen oder von dieser streichen, z.B. auf Anregung eines Stadtbezirksrates. Laut Auskunft des zuständigen Richters am Amtsgericht muss der Rat die Vorschlagsliste der Stadt Braunschweig nicht auf die geforderte Mindestzahl reduzieren. Es ist also möglich, alle in Liste 1 aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Nach § 36 (2) S. 1 GVG soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Nachfolgend wird die Verteilung der Bewerbungen nach den Merkmalen Geschlecht und Altersgruppe dargestellt:

Altersgruppe	Frauen	Männer	insgesamt
bis 40	83	141	224
41 bis 50	70	72	142
51 bis 60	128	154	282
über 60	122	191	313
Summe	403	558	961

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist gemäß § 36 (1) GVG die **Zustimmung des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich**. Nach § 94 (1) Nr. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sind die Stadtbezirksräte vor der Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl anzuhören.

Im Anschluss an die Ratsentscheidung wird die Vorschlagsliste eine Woche öffentlich ausgelegt. In der Woche nach der Auslegung kann Einspruch gegen die Vorschlagsliste erhoben werden. Die Vorschlagsliste nebst eventuellen Einsprüchen wird sodann dem zuständigen Richter am Amtsgericht übergeben (§§ 36 (3), 37, 38 GVG).

Die Verwaltung weist darauf hin, dass alle Anlagen zu dieser Vorlage wegen der enthaltenen Personendaten vertraulich zu behandeln sind. Entsprechend sind sie als nichtöffentliche Anlagen klassifiziert.

Geiger

Anlage/n:

Liste_1_Teil_A_und_B_RAT.pdf
Liste_1_1_Teil_A_und_B_SBZ.pdf
Liste_2_Anträge_mit_Ausschlussgrund.pdf